

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 110 (1998)

Artikel: Die Bildung des wahren republikanischen Bürgers : der aargauische Erziehungsrat 1798-1998
Autor: Brändli, Sebastian / Landolt, Pius / Werth, Peter
Kapitel: 2: Im Kreissaal der kantonalen Bildungspolitik : der Schulrat als Geburtshelfer (1803-1852)
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-14826>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Im Kreissaal der kantonalen Bildungspolitik: Der Schulrat als Geburtshelfer (1803–1852)

Sebastian Brändli

Der neue Kanton auf der Landkarte: Aargau 1803

Als im Winter 1802 in Paris auf der Consulta der Kanton Aargau – aus den beiden helvetischen Kantonen Aargau und Baden sowie dem 1801 gegründeten Kanton Fricktal zusammengesetzt – in seinen heutigen Grenzen geschaffen wurde, beschränkte sich der die Verhandlungen dominierende Mediator Napoleon gleichzeitig darauf, nur wenige staatspolitische Grundsätze und organisatorische Einrichtungen in der sogenannten Mediationsakte – der entstehenden Verfassung – festzuhalten. Dieser Schritt – weitgehende Respektierung der inneren Souveränität der Kantone –, der in diametralem Gegensatz zur Verordnung der helvetischen Verfassung von 1798 stand, ermöglichte vielerorts die Restauration vormaliger Verhältnisse. Nicht so in den neugeschaffenen Kantonen Aargau, Thurgau und Waadt, wo eine Rückkehr zu vorrevolutionären Zuständen politisch nicht erwünscht war, weil sonst die neugewonnene Souveränität gefährdet worden wäre.

Trotz solchem Festhalten an helvetischen Errungenschaften wurde aber auch in den neuen Kantonen die Überwindung des helvetischen Einheitsstaates und die damit verbundene Erlangung kantonaler Souveränität begrüsst. Diese Abkehr von helvetischer Staatlichkeit, diese Rückkehr zum schweizerischen Föderalismus, bot den Kantonen tatsächlich einen weitgehenden Gestaltungsraum für die (Neu)Organisation ihrer inneren Angelegenheiten. Von dieser Gelegenheit haben bekanntlich nicht alle Kantone in gleichem Ausmasse Gebrauch gemacht. Vor allem Bern, aber auch Zürich, Basel und die Landsgemeindekantone, kehrten in vielen Fragen zu Einrichtungen des Ancien Régime zurück. Nur dort, wo die Helvetik auch unter pragmatischen Gesichtspunkten Brauchbares geschaffen hatte, übernahm man mancherorts – ohne schlechtes Gewissen, aber auch ohne Befehl aus Paris – die Errungenschaften, so im Bereich staatlicher Infrastruktur vor allem im Bildungs- und im Gesundheitswesen, im Bereich der Grundrechte bei der Entwicklung der Wirtschaftsfreiheiten: kein Ort kehrte zu den zünftischen Verfassungen des Ancien Régime zurück.

«Zur Entlastung der Departementsvorsteher wurden für einzelne Verwaltungszweige Räte oder Kommissionen geschaffen, die aus 3–13 Mitgliedern bestanden und von einem Kleinrat präsiert wurden», beschreibt Ernst Jörin die Geburt der aargauischen Staatsverwaltung, und nennt chronologisch die Schaffung solch ständiger Kommissionen; an zweiter Stelle erscheint mit Datum vom

23. Juni 1803 der «Schulrat».⁹⁸ Vor dem Schulrat wurde bereits der Sanitätsrat eingesetzt, später folgten noch 1803 oder dann 1804 der Kirchenrat, der Commerzienrat, der Kriegsrat, die Werbekommission, die Armenkommission, der Finanzrat samt Forst- und Bergrat sowie die Bibliothekskommission. Der kantonale Schulrat erscheint in dieser Darstellung als sinnvolles Einzelteil eines bewusst geschaffenen Verwaltungssystems, das auf eine Weiterführung früherer staatlicher Organisationsformen nicht Bezug nahm und auch keine Rücksicht zu nehmen hatte.

Der neugeschaffene Schulrat wurde vom Kleinen Rat aber auch als Fortsetzung der helvetischen Erziehungsräte betrachtet: Die Wahl des neuen Schulrates wurde dem helvetischen Gremium als «bisherigem ErziehungsRath» angezeigt und «ihm für seine Geschäfte gedankt». Der Schulrat wurde auch aufgefordert, den abtretenden Rat «noch einmal zu versamen, bey welchem Anlass derselbe dann zu gastieren sey».⁹⁹ An der gemeinsamen Sitzung mit dem klar als Vorgängergremium betrachteten Erziehungsrat Aargau sollte auch die Weiterführung der Arbeiten, die Übergabe der Amtsgeschäfte, des Protokolls und der Akten geregelt werden. Schwieriger gestaltete sich die Amtsübergabe in Baden, was zeigt, dass sich der kantonale Schulrat eher als Fortsetzung seines Aargauer Vorgängers denn des Badener Erziehungsrates sah. Erst am 11. August 1807 konnten, nachdem verschiedene Anläufe fehlgeschlagen waren, endlich die Akten der ehemaligen katholischen Kommission sowie des seinerzeitigen Erziehungsrates von Baden dem kantonalen Schulrat übermittelt werden. – Auch der Schulrat selber sah sich als Fortsetzung der von der Helvetik initiierten Bildungspolitik. Offiziell nahm man zwar nicht gerne Bezug auf die in der Bevölkerung verhasst gewordenen Einrichtungen der revolutionären Ära, gleichwohl übernahm man immer wieder Erfindungen und Errungenschaften der Vorgängergremien.¹⁰⁰

⁹⁸ Jörin 1941: 15. Die Staatsverwaltung unter der Leitung des Kleinen Rates wurde durch «Kommissionen» und «Departemente» gebildet; der Kleine Rat umfasste neun Mitglieder. Halder spricht hinsichtlich der Organisation des Kantons während der Mediationszeit, die noch nicht in einem umfassenden eigenständigen Rechtserlass – einem Organisationsgesetz des Regierungsrates – festgehalten wurde, von einem Departementalsystem; dies ist mindestens mit Bezug auf das Erziehungswesen nicht zutreffend (Halder 1953: 246; vgl. auch Kern 1915: 8); zum Wechsel vom Kommissionalsystem zum Direktorialsystem (1852) vgl. unten.

⁹⁹ Beschluss des Kleinen Rates vom 9. 8. 1803, StAAG SR 1803 fasz. 2.

¹⁰⁰ Für die Bedeutung der Kontinuität von der Helvetik zur Mediation in staatspolitischer und verwaltungsorganisatorischer Hinsicht vgl. Fankhauser 1998.

Ein «Schulrath» mit konfessioneller Teilung – Organisation I

Der erste aargauische kantonale Schulrat wurde durch das Gesetz vom 23. Juni 1803 statuiert. Er bestand aus 13 vom Kleinen Rat gewählten Mitgliedern; es sollten (mindestens) ein Mitglied des Kleinen und zwei Mitglieder des Grossen Rates Einsitz nehmen. Besonderes Merkmal des neuen Rates war seine innere Strukturierung: «Der SchulRath wird in zwey Comissionen getheilt, die eint auss Gliederen der Reformierten, die anderen aus Gliederen der katholischen Cultur bestehend. Jene hat die Aufsicht über alle und jede öffentliche reformierte, diese über die katholischen Schulen des Kantons. (...) Die Comission der katholischen Cultur kan sich je nach den Umständen in 2 Sectionen für die Schulen von Baaden und vom Frickthal theilen.»¹⁰¹ Das Gesetz wollte damit ausdrücklich, dass ein grosser Teil der Geschäfte in konfessionellen Kommissionen geleistet – und damit die Gesamtwirkung des Rates möglicherweise geschwächt – würde. Auffällig ist auch, dass die Zahl der Kommissionsmitglieder – im Gegensatz zum Hauptrat – nicht beschränkt und im Gesetz festgehalten war, und auch der Kommissionspräsident konnte von der Kommission selbst bestimmt werden; den kantonalen Schulrat als Ganzes präsidierte demgegenüber selbstredend das Mitglied des Kleinen Rates.

Die konfessionelle Verfassung des kantonalen Schulrates führte die helvetische Tradition zweier Erziehungsräte auf dem Gebiet des heutigen Kantons weiter. Gleichwohl war der Gesetzgeber 1803 bestrebt, den neuen Kanton auch im Erziehungswesen als Ganzes zu sehen und zusammenzufügen. So heisst es in § 1 ausdrücklich: «Es wird in dem ganzen Kanton Aargau nur eine oberste Erziehungsbehörde sein»; selbstverständlich konnten Geschäfte von kantonalen Bedeutung nur nach Beratung und Beschluss des gesamten Schulrates verwirklicht werden. Die Knochenarbeit der obersten Erziehungsbehörde aber – die Aufsicht und Verwaltung der lokalen Schulen – geschah in den Kommissionen; aus Rücksicht auf konfessionelle – und natürlich auch geographische – Gegebenheiten nahm man dabei in Kauf, dass sich diese Arbeiten im Kanton unterschiedlich entwickelten.

Als Mitglieder des ersten kantonalen Schulrates wählte der Kleine Rat 1803: Kleinrat Gottlieb Hünerwadel, Lenzburg; Sebastian Steinegger, Abt in Wettlingen; Grossrat Johann Rudolf Ringier, Zofingen; Franz Mösch, Dekan in Frick; Grossrat Karl Friedrich Zimmermann, Brugg; Samuel Frey, Pfarrer in Veltheim; Grossrat Johann Ludwig Baldinger, Amtmann von Baden; Grossrat David Frey, Aarau; Josef Falk, Pfarrer in Baden; Rudolf Meyer Sohn, Aarau; Grossrat Johann Baptist Mantelin, Frick; Ludwig Rahn, Pfarrer in Entfelden.

¹⁰¹ Gesetz über die Organisation der obersten Erziehungs-Behörde vom 23. Brachmonat 1803, in KBl Band I: 51ff.

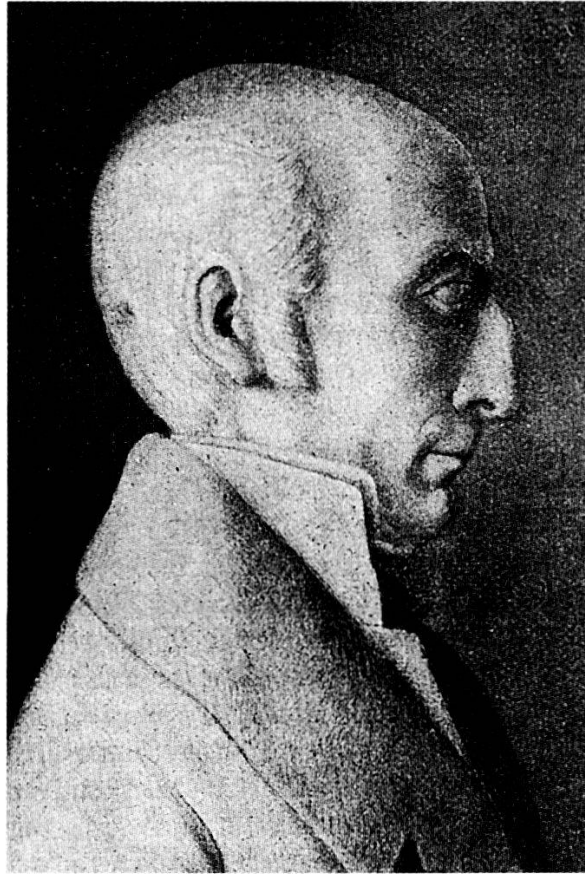
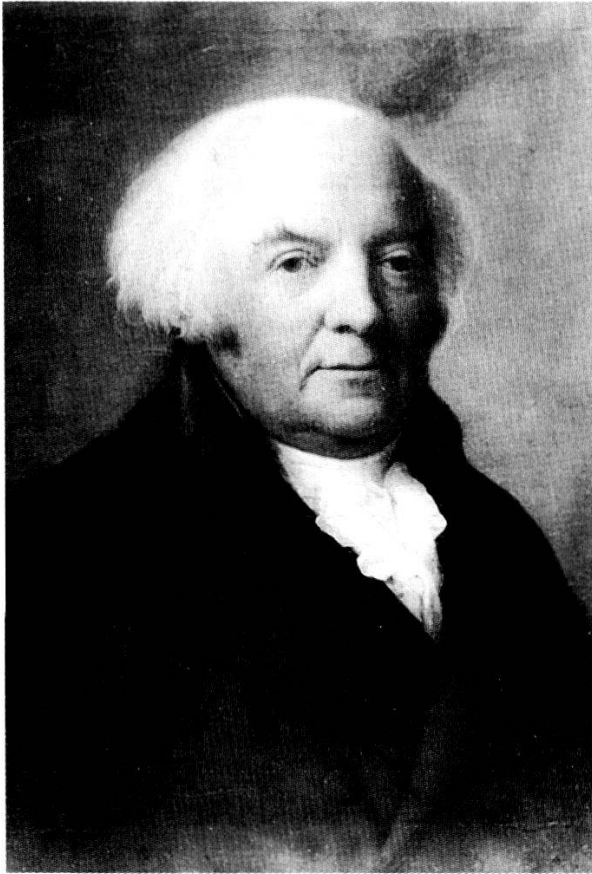


Abb. 6 und 7: Gottlieb Hünerwadel (1744–1820), Lenzburg und Friedrich Zimmermann (1765–1823), Brugg.

Der berntreue Oberst Gottlieb Hünerwadel wurde 1803 zum Mitglied des Kleinen Rates bestimmt. Als Geschäftsbereich wurde ihm das reformierte Kirchenwesen zugeteilt, worunter auch das Präsidium des kantonalen Schulrates fiel. Unter seiner Führung entstand das erste aargauische Schulgesetz, die Schulordnung von 1805. Friedrich Zimmermann übernahm von Hünerwadel das Präsidium des Schulrates und krepelte 1807 die Organisation des Rates um, «um das Fach der Erziehung neu zu beleben ...».

Baldinger ersetzte im übrigen den gewählten Dr. Dorer von Baden, der das Amt, da es «in der gewohnten Sphaere der Medizinischen Muse nicht gelegen ist», ablehnte. – Präsident des Rates wurde also der konservative, berntreue Oberst Hünerwadel, der vom Kleinen Rat bereits als Präsident des reformierten Kirchenrats eingesetzt worden war; das Schulwesen, das kein eigenes Departement erhielt, sondern eben durch den Schulrat verwaltet werden sollte, gehörte in den Augen des Kleinen Rates offenbar zum reformierten Kirchenwesen.¹⁰²

Betrachtet man die Zusammensetzung des Schulrates, so fallen zwei Merkmale besonders auf: Die Zahl der Mitglieder des Grossen Rates übersteigt mit fünf bei weitem die gesetzlich vorgeschriebenen zwei, mit dem Präsidenten kam

¹⁰² Dorer-Zitat: Brief vom 20. 8. 1803 in StAAG, SR. – Zu Hünerwadel vgl. auch Meier 1997: 148.

die politische Fraktion auf sechs Mitglieder. Auch die Geistlichkeit war mit sechs Mitgliedern präsent. Als laizistisches, nicht in einem anderen politischen Amt stehendes Mitglied war damit nur Rudolf Meyer von Aarau auszumachen, der bereits im helvetischen Erziehungsrat Einsitz genommen hatte und als Sohn des gleichnamigen Textilindustriellen das zivile, laizistische und öffentliche Element – un citoyen d'Aarau, ein wahrer republikanischer Bürger – verkörperte.

Nachdem die Wahlen 1803 eine relativ deutliche Mehrheit für die konservative aristokratische Partei gebracht hatte, überraschte die parteipolitische Zusammensetzung des Kleinen Rates – und dann in der Folge auch des durch die Regierung gewählten kantonalen Schulrates – kaum. Doch wie auch beim Kleinen Rat, konnten die dominanten Konservativen – weil eben eine Rückkehr zu vorrevolutionären Zuständen auch für diese nicht in Frage kam – diesen Vorteil nicht recht nutzen, was insgesamt zu einer gemässigt fortschrittlichen Haltung von Klein- und Schulrat führte; zudem nahmen die Liberalen schon in den ersten Jahren des jungen Kantons alle Chancen wahr, das Blatt der Parteipolitik zu ihren Gunsten zu wenden, was beim Schulrat 1807 zu einer Neuorganisation und zu einer neuen Zusammensetzung führte; darauf werden wir im folgenden Kapitel zurückkommen. – Die Kompetenz zur Ernennung von Schulräten lag in der Ordnung von 1803 beim Kleinen Rat. Dieser nahm die erste Wahl denn auch ohne Beachtung von Vorschlagsrechten Dritter vor: die Besetzung erfolgte «unmittelbar durch den Kleinen Rath». Für weitere Ersatz- und Erneuerungswahlen hatte der Kleine Rat aber ein Vorschlagsrecht des Schulrats selber zu beachten: Gewählt wurde «aus einem dreifachen Vorschlag des Schulrathes» heraus. Dieser erhielt damit ein beschränktes Selbstergänzungsrecht zugesprochen!¹⁰³

Als der kantonale Schulrat sich am 28. September 1803 erstmals versammelte, galt es, die Spielregeln eines politischen Gremiums zu erfinden. «Vorsitzer» Hünerwadel nahm seinen Platz am Tische, und die Sitzung konnte beginnen, «nachdem jedem Mitgliede des Schul-Rathes seinem Range nach der Platz verzeigt und das Patent verlesen ward.» Das roch sehr nach Ritual und Machtzelebrierung, und leider wissen wir nicht genau, wie die erwähnte Rangierung vorgenommen wurde. Um die Sache dann doch nicht so streng zu handhaben, wurde «auf den Antrag des Gnädigen Herren Präsidenten (...) erkannt, dass bey der Namensaufrufung zur Deliberation die Titulaturen beyseite gelegt werden mögen.» Das hiess natürlich nicht, dass sich nun jedermann duzte (wie sich das nach dem 2. Weltkrieg einbürgerte). Vielmehr wahrte man für das heutige Empfinden immer noch recht steife Formen, nur liess man die möglicherweise sehr langen Titel-Anreden entweder beiseite, oder man war wenigstens legiti-

¹⁰³ Vgl. Jörin 1941: 345, Anm. 4, der 1803 acht von 13 Mitgliedern zur konservativen Partei zählt. – Vorschlagsrecht des Schulrathes in SR 1803, fasz. 2.

miert, stark abzukürzen. Das bedeutete insbesondere, dass auf das *Hochwürden* für die Geistlichen, das *Hochgeehrter Herr* für die Mitglieder des Kleinen und Grossen Rates verzichtet werden konnte. Anschliessend wurde das Gesetz vom 23. Juni 1803 vorgelesen, welches den Rat selber, seine Zweckbestimmung und Organisation statuierte.¹⁰⁴

Als erste Aufgabe nahm sich der Rat vor, Artikel 13 des Gesetzes zu vollziehen, d.h. zur Wahl von Schulinspektoren zu schreiten. Die Institution der Schulinspektorate war eine typisch helvetische Erfindung – wohl in Nachahmung französischer Vorbilder. Diese Errungenschaft wurde durch den neuen Kanton willig übernommen. Das Traktandum Wahlen der Schulinspektoren wurde diskutiert, dann aber auf die zweite Sitzung vertagt. Der Rat wollte zuvor entsprechende «Instructionen» schriftlich fixiert haben und beauftragte seinen Aktuar, das Mitglied Rahn, solche zu entwerfen. Bereits am nächsten Tag lagen diese vor, und es wurden zwölf Schulinspektoren gewählt: pro Bezirk einer, nur im Bezirk Zurzach deren zwei, ein katholischer und ein reformierter. Unter den Gewählten waren geistliche und weltliche Honoratioren – vor allem bei den weltlichen schlugen allerdings einige die Wahl aus oder traten bald zurück; dadurch dominierte das geistliche Element auch bei den Schulinspektoren kurz nach Erfindung dieser Institution. Es gelang nur gerade in den Bezirken Aarau und Kulm, mit Sanitätsrath Schmutziger und Grossrat Jenner das Schulinspektorat weltlich zu besetzen. Im Bezirk Zofingen schlug Alt-Schultheiss Senn die Wahl aus und wurde durch Dekan Hünerwadel ersetzt. In den übrigen Bezirken gelangten kirchliche Würdenträger ins Amt, so in Brugg Kirchenrath Kraft, in Lenzburg Kirchenrath Hünerwadel, in Muri Subprior Bloch, in Baden Pfarrhelfer Surer, in Bremgarten Pfarrer Keller, in Zurzach Pfarrer Fischer und Canonicus Blunschli, in Rheinfelden Caplan Bur und in Laufenburg Pfarrer Gschwind.

Die Schulinspektoren waren ein wirkungsvolles Instrument in der Hand des Schulrates. Sie wurden nicht nur zur fallweisen Klärung und Lösung von Einzelproblemen eingesetzt und stellten Anträge bezüglich Wahlfähigkeit von Lehrpersonen, sie fungierten vielmehr auch als Informanten des Schulrates. Dieser nahm im ersten Halbjahr 1804 eine Bestandesaufnahme des Schulwesens vor. Anhand ausführlicher Inspektionsberichte diskutierte der Schulrat unter sechs vom Präsident gestellten Fragen den kantonalen Handlungsbedarf.¹⁰⁵ Auf die Frage: «Haben die Sittengerichte den verflossenen Winter hindurch die

¹⁰⁴ Zu den Umgangsformen in Kollegialbehörden vgl. auch den kurzen Vergleich von Anredeformen in vier Deutschschweizer Regierungskollegien in Aufklärung 1993: 178f. – Jörin stellte bei einer sprachlichen Analyse des Schulgesetzesentwurfs fest, dass alle höhergestellten Personen – also auch der Pfarrer – mit «Herr» bezeichnet wurden, nicht aber die Schulmeister! Jörin 1941: 348, Anm. 7.

¹⁰⁵ Kantonsschulrat Protokoll: 13ff. (Sitzung vom 7. 8. 1804).

Schulen fleissig visitiert und unter Aufsicht gehabt?» wurde im Protokoll ausgeführt, dass eine Reihe von Sittengerichten ihre Schulen überhaupt nie besucht hätten, wobei zum Beispiel Schafisheim, Hendschiken und Meisterschwanden namentlich erwähnt werden, und beim Bezirk Brugg die generelle Bemerkung steht, dass die Sittengerichte «überhaupt sehr nachlässig» arbeiteten. Unter der zweiten Frage: «Welche Mittel sind anzuwenden, um die Sittengerichte zu besserer Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten?» galt nur gerade eine Aufforderung von Seiten des Schulrates als probates Mittel.

Grundsätzlicher war die nächste Frage: «Wie ist eine neue Landschulordnung einzuführen? Werden sich dabey Schwierigkeiten zeigen, und wie können diese behoben werden?» Die diesbezüglichen Antworten und Diskussionen wurden im lapidaren Satz zusammengefasst: «Es ward einmüthig gefunden, dass eine solche Schulordnung ein dringendes Bedürfnis sey.» Eine weitere Frage nach der Notwendigkeit und Realisierbarkeit eines neuen Schul- und Lesebuches wurde differenziert beantwortet; beim Religionsbuch wurde kein Handlungsbedarf festgestellt, wohl aber bei den Lesebüchern, wo jedoch «die Vorurtheile des Volkes (...) gegenwärtig nicht an eine allgemeine Einführung eines solchen Buches denken (liessen), besonders da die meisten Lehrer noch unfähig wären, einen guten Gebrauch davon zu machen.» Auf die letzte Frage: «Welches sind die einfachsten und sichersten Mittel, tüchtigere Schullehrer zu bilden?» lautete die Antwort aus dem Fricktal, die Musterschule sei wieder einzuführen; aus den übrigen Kantonsteilen wurde «nachdrücklich auf die Errichtung eines Schullehrerseminars gedrungen.» Den Schluss des Protokolleintrags bildet die Liste der «verdientesten und ausgezeichnetsten» Lehrer, welche «zu einer Prämie vorgeschlagen» wurden. – Damit waren fast alle Fragen gestellt (und in aller Kürze auch beantwortet), die für die Neuorganisation des aargauischen Volksschulwesens wichtig waren – mit Ausnahme der Frage der Besoldungen der Lehrkräfte, die dafür später umso chronischer erscheint.¹⁰⁶

Der Blick ins Protokoll zeigt weiter, mit welchen kleinen und grossen Problemen des Schulwesens der Schulrat und seine Kommissionen sich sonst auseinandersetzten. Da wurden Ratschläge an Schulmeister, Sittengerichte und Pfarrer erteilt, der Regierung für Anliegen Gesuche gestellt, Gemeinden zu Handlungen im Dienste der Schule aufgefordert. Häufig nahm der Rat seine Finanzkompetenz wahr, indem er einzelne Massnahmen zur Verbesserung der schulischen Verhältnisse unterstützte; in eigener Regie konnte er über ein Budget von 150 Franken verfügen, darüber hinausgehende Unterstützungen bedurften eines Beschlusses des Kleinen Rates.¹⁰⁷

¹⁰⁶ Zur Frage der Lehrerbesoldung vgl. Kapitel «Standesfragen: Besoldung, Anstellung und Organisation».

Das erste Schulgesetz: Die «Schulordnung» des Jahres 1805

Die erste übergeordnete Hauptaufgabe des Rates war der Entwurf eines Schulgesetzes für den Kanton Aargau. Um einen reibungslosen Übergang von helvetischen zu aargauischen Institutionen im Schulwesen zu gewährleisten, hatte der Kleine Rat bereits 1803 einzelne diesbezügliche Entscheide getroffen: Neben der Einsetzung des Schulrates selber betraf dies auch die Beauftragung der Pfarrer und Sittengerichte, die lokale Führung und Aufsicht der Schule zu übernehmen. Eine Gesamtsicht, wie die Volksschule kantonale eingerichtet werden sollte, hatte der Kleine Rat aber nicht entwickelt; vielmehr beauftragte er den Schulrat, entsprechende Überlegungen anzustellen und den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen.

Der Schulrat konnte sich für seine Gesetzgebungsvorbereitung auf seine Umfrage in den Bezirken stützen, deren Resultate spezifisch aargauische Erfahrung sowie Bedürfnisse aus den Bezirken und Gemeinden widerspiegelte. Der Rat orientierte sich aber beim Entwurf eines Gesetzes – wie er später, bei Abgabe seines Gesetzesentwurfs dem Kleinen Rat mitteilte – auch an ausserkantonalen Gesetzgebungen, insbesondere an der vorderösterreichischen sowie an der zürcherischen: «Wir benutzten bey dieser Arbeit den Weg der Erfahrung und legten dabey die ehemalige K. Kayserliche so wie die zürcherische Schulordnung zum Grunde mit den Abänderungen, welche die Verschiedenheit des Volkes und der Zeitbedürfnisse zu erfordern schien.»¹⁰⁸

Die Vorlage des Schulrates war ausgesprochen weitschweifig und – inhaltlich – pfarrerfreundlich. Das geistliche Element, das im Schulrat fast dominierte, setzte sich in vielen Punkten gegen laizistisch-weltliche Vorstellungen durch. Eine weltlich geprägte, politisch geführte Schule schwebte dem Schulrat offenbar nicht vor. Diese Sichtweise einzubringen – ohne die Vorlage allerdings grundsätzlich umzukrempeln – blieb dem Kleinen Rat vorbehalten. Die Pfarrer erhielten auch nach der kleinrätlichen Abschwächung eine starke Stellung; die Schule sollte weiterhin unter der Aufsicht und dem Schutz der beiden Kirchen organisiert werden.

¹⁰⁷ Im Dekret 1807 (wie Anm 113) heisst es diesbezüglich in § 14: «Dem Schulrath ist für einzelne Gegenstände in Aufmunterungs-, Entschädigungs- oder Unterstützungs-Sachen eine Kompetenz von Franken 150 bewilligt.» In § 15: «Der Schulrath erhält alljährlich von dem Kleinen Rathe, nebst für diesen Zweck gesetzlich bestimmten Geldern, die Anweisung auf eine dem wichtigen Fache der Erziehung und des öffentlichen Unterrichts angemessene Summe.» – Schulrat Weizmann beantragte z.B. am 21. 1. 06 30–40 Franken für eine Schullehrerkonferenz in Laufenburg.

¹⁰⁸ Allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen in sämtlichen österreichischen Erbländern vom 6. Dezember 1774. – Gesetz enthaltend eine Schulordnung für die Landschaft des Kantons Zürich, vom 20. Dezember 1803, in: Offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen, Band 1, Zürich 1804: 394–408; diese fusste massgeblich auf der Zürcher Schulordnung des Jahres 1778. – Brief vom 11. 11. 1804, StAAG SR (1805), Fasz. 33.

Schulordnung

für

Primar-Schulen

des Kantons Aargau.



Abb. 8: Schulordnung 1805.

Das erste aargauische Schulgesetz, die «Schulordnung» des Jahres 1805, verpflichtete jede Gemeinde zur Führung einer Schule, legte Schulpflicht für alle fest und bildet damit das Fundament der Aargauer Schule – bis heute.

Einige Ansätze zur Säkularisierung sind bei der Aufsicht und Führung zu beobachten. So wurde wie erwähnt der von der Helvetik übernommene, weltlich konzipierte Schulinspektor als Bezirksaufsicht vorgeschlagen. Zudem strich der Kleine Rat über dreissig vom Schulrat vorgeschlagene pfarrherrlich-kirchliche Kompetenzen, zum Beispiel folgende Anweisung: «Nicht weniger soll er (der Lehrer) den Unterricht und die Anleitung des Herrn Pfarrers willig befolgen, und es mit einem guten Herzen annehmen, wenn ihm der Herr Pfarrer in dem einen oder andern Theil seines Unterrichts oder der SchulEinrichtung Fehler zeigt.» Oder auch: «Weil auch das Beyspiel derer, die über andere gesetzt sind, so grossen Einfluss auf die Untergebenen hat, so soll der Schullehrer dem Herrn Inspektor, so wie nicht weniger dem Herrn Pfarrer mit der ihnen geziemenden Achtung begegnen, auch den Kindern Liebe, Gehorsam und Ehrerbietung gegen den Herrn Pfarrer einpflanzen, und ihnen Hochachtung gegen sin (sein) Amt beybringen.»¹⁰⁹

Die Regierung widersetzte sich damit dem Versuch des Schulrates, der Kirche eine weitergehende Führungsposition über die Schule zu gewähren. Ziel des politisch mehrheitlich konservativen Kleinen Rates war aber nicht die laizistische Schule, die in den 1830er Jahren eingeführt werden sollte, sondern vielmehr eine Balance von weltlichem und geistlichem Einfluss auf die Schule. Immerhin stellten die Kirchen funktionierende Organisationen mit spezifischem Wissen für Schule und Erziehung dar, auf das der junge Staat nicht verzichten wollte. Es wurde aber darauf geachtet, den Pfarrherren keinen direkten Eingriff ins Schulgeschehen zu erlauben – obwohl diese im Gesetz als «nächste Aufseher» der Schule bezeichnet wurden. Zentrum des weltlichen Pols des Schulwesens war damit in erster Linie die Schule selber, wo der Schulmeister eine gewisse eigene Verantwortung erhielt. Diese Kompetenz bildete den Kern für die Entwicklung eines eigenständigen Subsystems Schule, in dem sich die Berufsgruppe der Lehrpersonen trotz staatlicher Anstellung und staatlich bestimmter Inhalte (Lehrpläne) weitgehend professionalisieren konnte.¹¹⁰

Das Gesetz wurde im Mai 1805 vom Grossen Rat gebilligt. Allen war klar, dass damit ein grosser Schritt getan war, der aber für die Umsetzung einer besseren Schule noch nicht genügte. Entsprechende Vorsicht enthielt bereits der Brief, mit dem der Schulrat dem Kleinen Rat die Vorlage überwiesen hatte: «Die darin (im Entwurf) enthaltenen Vorschriften führen das Landschulwesen zwar nicht zu einem vollkommenen, doch aber zu einem sehr verbesserten Zustand; und obgleich auch dieser nicht sogleich und allgemein wird erreicht wer-

¹⁰⁹ Vgl. Analogie der gestrichenen Stellen bei Brändli 1998b; gleichlautendes Urteil bereits bei Jörin, der von «Insinuationen der pfarrfreundlichen Vorlage» spricht, Jörin 1941: 349.

¹¹⁰ Schulordnung vom 16. 5. 1805, in: Sammlung Gesetze, Band 2 (1809), 195–202. – Zur Professionalisierung vgl. Kapitel «Standesfragen: Besoldung, Anstellung, Organisation».

den können, so werden Wir dennoch, Hochgeachte Herren, vermittelt Ihrer höhern Unterstützung trachten, mit schonender Rücksicht auf Umstände, aber auch mit ernsthafter Entschlossenheit dieser so dringend nothwendigen Verbesserung immer mehr Eingang zu verschaffen.»

Ein neuer Anlauf zur Durchsetzung liberaler Bildung – Organisation II

Die bereits selber formulierte Befürchtung, die eingeleiteten Massnahmen würden zu wenig Wirkung zeitigen, teilte man auch im Kleinen Rat: Des Schulrats Arbeit erhielt nicht nur gute Noten. Die Ungeduld wuchs – für die Langsamkeit der Entwicklung wurden die konfessionelle Scheidung ebenso wie die parteipolitische Zusammensetzung verantwortlich gemacht: Die Konservativen stellten die Mehrheit; sie verneinten zwar den Neuerungsbedarf im Schulwesen nicht, machten sich aber mit weniger Verve an die Umgestaltung. Dies wurde als ungenügend taxiert; ein Neuanfang drängte sich schon nach wenigen Jahren auf. – Im übrigen muss darauf hingewiesen werden, dass nicht allein im Bildungswesen, sondern allgemein aus liberaler Sicht die Kantonsgründung und insbesondere der Aufbau einer effizienten staatlichen Infrastruktur nur schleppend vor sich ging. Bereits zeitgenössisch äusserte sich diese Unzufriedenheit als Kritik an der «Aufblähung des Beamtenstabes»; und Heinrich Zschokke äusserte sich gegenüber Karl Viktor von Bonstetten eher abschätzig über den Kleinen Rat, der «mehr eine ehrliche Verwaltung des Hauswesens als eine Regierung» sei: «Diese innere Schwäche des Kleinen Rats hindert ihn, so viel Gutes zu tun, als er sollte, aber auch so viel Böses zu tun, als er könnte.»¹¹¹

Der anvisierte Neuanfang gelang nach wenigen Jahren – wegen parteipolitischer Bewegungen, die ausserhalb des Schulwesens lagen. Diese verhalfen den liberalen Kräften trotz der Wahniederlage schon in den ersten Jahren des neuen Kantons zu erheblicher Präge- und Gestaltungskraft. Den konkreten Umschwung leitete für die Bildungspolitik die Wahl von Karl Friedrich Zimmermann in den Kleinen Rat ein. – Über die Profilierung als parlamentarische Kontrolle (Stichwort: Salzhandel) gelang es der liberalen Partei, die Zusammensetzung des Kleinen Rates zu ihren Gunsten zu ändern. «Als Ludwig v. May zur Übernahme eines Erbgutes im Waadtlande zurücktrat, wurde der alte Helvekler Karl Friedrich Zimmermann von Brugg in die Regierung gewählt (14. Mai 1806). Er sass schon in der oppositionellen Rechnungsprüfungskommission, und mit seiner Berufung in die oberste Landesbehörde konnte die liberale

¹¹¹ Zit. nach Halder 1953: 109, 246.

Partei einen neuen gewichtigen Erfolg buchen», fasst Halder das für die Geschichte des Erziehungsrates wichtige Ereignis zusammen.¹¹²

Zimmermann – bereits in der Helvetik in politischen Ämtern – startete 1803 als Grossrat seine kantonale Laufbahn. 1806 nahm er als frisch gebackener Kleinrat die Zügel des Bildungswesens in die Hand und entwarf eine Neuorganisation des Schulrates, dessen Verhältnisse er dank seiner bisherigen Mitgliedschaft gut kannte. Zimmermann formulierte zügig das neue Dekret über die «Organisation des Schulraths», das mit der politischen Begründung für die Erneuerung beginnt: «Um das wichtige Fach der Erziehung neu zu beleben, und um die obere Aufsicht und Verwaltung desselben mehr zu vereinfachen (...)»¹¹³ Dann folgen die wichtigsten Neuerungen: Verzicht auf die konfessionelle Scheidung; Reduktion der Anzahl der Mitglieder; stärkere Position des Kleinen Rates (3 von 7); Einrichtung eines selbständigen Aktuariats; Finanzkompetenzen. – Es ging bei der Neuorganisation also um entschlosseneren, «professionellere» und regierungsnähere Arbeit, die insbesondere eine grössere Sitzungsfrequenz bedingte. Dies hatte wiederum Auswirkungen auf die Rekrutierungsbasis der Mitglieder, deren Abkömmlichkeit generell höher sein musste, und deren häufiges Erscheinen in Aarau auch verkehrsmässig zu bewältigen war. Eine Konzentration der Mitglieder auf den Raum der Kantonshauptstadt war die Folge.

Ebenfalls eine politische Folge der Neuorganisation war die parteipolitische Verschiebung der Zusammensetzung – die Liberalen gewannen die Oberhand: «Stark war sie (die Stellung) nun auch im Erziehungsrat, den Zimmermann als gesetzmässiger Vertreter des Regierungsrates ex officio präsidierte und mit seinem überlegenen Kopf beherrschte.»¹¹⁴ Die 1803 eingeführte dezentrale Organisation des Schulrates, der in zwei bis drei Formationen schulische Entwicklungen beeinflusste, wurde 1807 aber nicht nur durch die genannten Straffungs- und Bürokratisierungsmassnahmen überwunden, sondern insbesondere auch durch die Qualität von Beschlüssen, die unter die Regeln des Kollegialitätsprinzips gestellt wurden: «Alle Verordnungen und Akten werden im Namen des gesamten Schulraths ausgefertigt.» (§ 20) Dies kann auch als Reaktion auf die Verwaltungsrealität des alten Schulrates gelesen werden, der allzu selbstherrlich durch den Präsidenten und durch die reformierte Kommission dominiert wurde.¹¹⁵

¹¹² Halder 1953: 106.

¹¹³ Dekret über die «Organisation des Schulraths», vom Grossen Rat am 11. Mai 1807 erlassen, Sammlung Gesetze, Band 3 (1811): 35–37.

¹¹⁴ Wolfer 1952: 44.

¹¹⁵ Jörin 1941: 344.

– Die wichtigsten Elemente der 1807 eingeführten Schulratsorganisation wurden auch in der Restauration, das heisst im Erlass «Organisation des Schulrathes» vom 24. Brachmonat 1819, beibehalten.¹¹⁶

Unter der neuen Ordnung wurde die Arbeit intensiviert. Sitzungen fanden nun fast alle 14 Tage statt, ein (professioneller) Sekretär wurde gesucht und im Aarauer Stadtschreiber Hürner auch gefunden. Dieser erhielt als Lohn zwar nicht die geforderten 750 Pfund, willigte aber auch in die vom Kleinen Rat bewilligten 600 ein. – Gleich in der ersten Sitzung wurde im übrigen ein Geschäft traktandiert, das noch bis in die heutige Zeit Resonanz erzeugt: Pestalozzis Gesuch um Unterstützung seiner Schule in Burgdorf wurde diskutiert – «Hat er einen Kaufmann, der ihm die rohen Materialien abnimmt, und die fabricierte?» – und einer Kommission zugewiesen; später wurde das Gesuch in der Sache abschlägig beantwortet.

Das beschränkte Selbsterneuerungsrecht des Schulrates wurde im Dekret von 1807 zwar nicht mehr offiziell festgehalten, faktisch blieb es aber erhalten. Denn als im Mai 1809 der zum Gerichtspräsidenten gewählte Jehle resignierte, schlug der Schulrat sieben Kandidaten vor, wovon der Kleine Rat den erstgenannten wählte: Dekan Hünerwadel aus Zofingen; unter den Vorgeschlagenen befanden sich an letzter Stelle im übrigen auch zwei kantonale Lehrkräfte: Rektor Evers und Pater Bronner, beide von der Kantonsschule in Aarau.

Aktiv wurde an der Verbesserung des Schulwesens gearbeitet. Bereits in der zweiten Sitzung wurde betreffend Inspektorate erkannt, dass «sie bis dahin nicht so nützlich und wirksam (waren), wie sie seyn sollten». Weiter wollte man die Schülerstatistik verbessern und verlangte zu diesem Zweck bessere Bevölkerungsstatistiken. Als Antwort erhielt man ein Schreiben «des Departementes des Innern», worin eine neue Volkszählung in Aussicht gestellt wurde. – Generell beschäftigte sich der Rat mit vielen Anfragen aus den Gemeinden. Er musste schlichten, entscheiden, retten. So schrieb zum Beispiel der Schulinspektor von Bremgarten, in einem Geschäft hätten sich «die Stimmen sich getheilt», weshalb jetzt «der Entscheid des Schulrathes» verlangt werde. – Im 4. Quartal 1807 traf sich der Rat neun Mal. Man setzte sich mit den Wahlen der Bezirksinspektoren auseinander, die sich wegen Nichtannahme der Wahl in verschiedenen Fällen komplizierte. Ebenso verständigte man sich über Lehrmittel, über Geldanfragen, legte Rechnung ab über (vor allem in den Bezirken) ausgegebenes Geld, und sprach Ermahnungen und Korrekturen aus.

¹¹⁶ Sammlung Gesetze, Band 3 (1826): 310–312.

Der Aufbau kantonaler Infrastruktur: die Kantonsschule als Fokus

Bereits vor der Gründung des eigenständigen Kantons Aargau war in Aarau ein Gymnasium als privates Institut eingerichtet worden. Das Projekt fand zwar die Unterstützung des helvetischen aargauischen Erziehungsrates, und Wissenschaftsminister Stapfer selber legte bei den Vorarbeiten Hand an das Werk. Es war letztlich aber nur der Initiative aufgeklärter Aarauer Privatleute zu verdanken, dass die Schule unter dem Namen «Kantonsschule» 1802 gegründet und bereits nach kurzer Zeit nationale Bedeutung erringen konnte.¹¹⁷

Ausgehend von der zentralen Bedeutung der Bildung für die bürgerliche Gesellschaft war es das Ziel der Liberalen, im Kanton Aargau ein vollständiges Bildungswesen aufzubauen. Dazu gehörten neben genügend guten Primarschulen anfangs des 19. Jahrhunderts auch gymnasiale und Hochschulen. Von Stapfer inspiriert versuchten die aargauischen Patrioten, eine Ausbildungsstätte für die höheren Berufe – insbesondere Theologen, aber auch Juristen und Mediziner – in Form einer Akademie zu errichten. Dieser Plan überstieg die Kräfte des noch jungen Kantons aber, weshalb die Liberalen das Projekt zurückzogen, nachdem es vom reformierten Kirchenrat mit dem Hinweis, die Aargauer Theologiestudenten könnten ihre Ausbildung mindestens ebenso gut und «ohne vermehrte Kosten» in Zürich oder Bern absolvieren, abgelehnt worden war. Immerhin resultierte aus dem Projekt im Jahre 1807 die erste aargauische Stipendienregelung; im Jahr darauf wurden dem Kleinen Rat erstmals zehn Stipendien – paritätisch an katholische und reformierte Theologiekandidaten – beantragt. 1812 wurde die Berechtigung für die Stipendien auf andere wissenschaftliche Fächer ausgeweitet, «um dem Mangel an wissenschaftlich gebildeten Landeskindern höherer Berufe» abzuhelfen.¹¹⁸

Der Rückzug in der Akademiefrage brachte eine Klärung für die Kantonsschule. Wenigstens diese zu verwirklichen, war nun für die liberalen Aspirationen unverzichtbar geworden. Der Vorschlag, sich nun auf die Kantonsschule zu konzentrieren und die bestehende Institution zu kantonalisieren, wurde im Schulrat erstmals vom katholischen Pfarrer von Aarau, Georg Viktor Keller, gemacht. Seine Anregung vom Oktober 1809 zielte darauf ab, «die schöne und in ihrer Art einzige» Kantonsschule in Aarau zum zentralen Gymnasium zu machen und die Schule damit zu kantonalisieren. Um diese Ambition zu realisieren, ging die liberale Seite auch Kompromisse ein. Für die katholische Kantons-

¹¹⁷ Zentral für die Geschichte der Kantonsschule: Wolfer 1952.

¹¹⁸ Zur Stipendienfrage Halder 1953: 153. Erste Stipendienordnung als «Gesetz vom 3. 12. 1807 betr. Errichtung von Stipendien für studirende Jünglinge», in: Sammlung Gesetze, Band 3 (1811): 103 f. – Schon vorher hatte der Schulrat in eigener Kompetenz am 14. Juli 1807 sein erstes Stipendium gesprochen: Maler Hauenstein erhielt zwei Jahre lang den Betrag von 15 Louis d'or jährlich.

hälfte sollten gemäss den Bestimmungen des Klostersgesetzes von 1805, ein katholisches Gymnasium, für die Bezirke generell Sekundarschulen errichtet werden; Letztere hatten auf das Gymnasium vorzubereiten. Das diesbezügliche Dekret verabschiedete der Grosse Rat 1813; ein katholisches Gymnasium, für dessen Standort sich verschiedene katholische Städte interessierten – vor allem Baden und Rheinfelden –, wurde jedoch im 19. Jahrhundert nicht verwirklicht.¹¹⁹

Die Kantonsschule Aarau jedoch entwickelte sich weiter. Dabei verlief der Ausbau und die Profilierung der Schule keineswegs linear. Die humboldtsche Ausrichtung, für die in den Anfängen Rektor Evers, später dann vor allem Rektor und Grossrat Rauchenstein stand, musste zu mehreren Malen auf zwei besondere Herausforderungen mit Abgrenzung reagieren: Zum einen war das Verhältnis zum Typus der praxisorientierten Gewerbeschule zu definieren, zum anderen die Konkurrenz zum sogenannten bürgerlichen Lehrverein zu bestehen, der zwischen 1819 und 1830 der männlichen Jugend wissenschaftliche, aber propädeutische Studien bot. Insbesondere in der Konkurrenz zum Lehrverein fand die Kantonsschule ihr endgültiges, das heisst bis heute nachwirkendes Profil als universelles Gymnasium Humboldtscher Prägung.¹²⁰ – Als Teil der inhaltlichen Bereinigung des gymnasialen Programms sowie als Instrument der interkantonalen Anerkennung führte der Kanton Aargau im übrigen als erster Kanton der Schweiz die Maturität nach preussischem Muster ein – gegen die Befürchtungen, die Prüfung wirke undemokratisch und unsozial, sie sei «eine Schulmeistertyrannie gegen die republikanische Freiheit.» Über die Parteigrenzen hinweg verstanden sich die Bildungsexponenten in dieser Sache – es galt, die Bildung des wahren republikanischen Bürgers voranzutreiben.¹²¹

Nachdem die Primarschulen mit der Ordnung von 1805 als kantonal geregelte Gemeindeschulen eingesetzt worden waren, schuf der Kanton Aargau mit der Kantonsschule eine erste wichtige kantonale Institution, die auch eine direkte kantonale «Verwaltung» bedingte. Diesem Bedarf kam der Schulrat mit der Einrichtung einer «Kantonsschulpflege» nach, in der immer Mitglieder des Schulrates vertreten waren. – Eine zweite frühe kantonale Institution war das Mädchenpensionat Olsberg, das der Schulrat im ehemaligen Kloster einrichtete.

¹¹⁹ Dekret vom 7. 5. 1813, in: Sammlung Gesetze, Band 4 (1811!), 261f. – Halder 1953: 151.

¹²⁰ Drack 1967; Halder 1953: 318ff.; Wolfer 1952: 63ff.

¹²¹ Staehelin 1978: 371; Vischer 1951: 160. Zschokke trat seit 1828 für die Matur ein; Augustin Keller beantragte deren Einführung am Schlusse der Schulgesetzrevision (8. 4. 1835, vgl. Zitat oben in der Einleitung), Rauchenstein unterstützte Keller (Verhandlungen des Grossen Rates vom Kanton Aargau, Jg. 1835. Aarau: Christen: 928; vgl. auch Meier 1986: 146f.). Vgl. auch Wunder 1986: 38.

te; auch Olsberg verlangte nach besonderer Aufsicht, belastete dadurch die Geschäftsliste des Schulrates in besonderem Masse – und erhielt eine eigene Kommission zugesprochen.¹²²

Fachliche Aufsicht: Die Schulinspektoren

Die Aufsicht über die öffentliche Verwaltung wurde im Kanton Aargau politisch stets dem Grossen und dem Kleinen Rat – also Parlament und Regierung – zugeordnet. Im Schulwesen, das seiner Natur gemäss regional und lokal sehr differenziert organisiert ist, wurden seit jeher verschiedene zusätzliche – zentrale und dezentrale – Aufsichtsorgane eingesetzt. Der Schulrat selber nahm Aufsichtsfunktionen wahr, und über das Instrument der Inspektorate wurde, wie erwähnt, die fachliche Aufsicht über die Volksschule speziell eingerichtet. Die Reorganisation des Jahres 1807 brachte auch hier eine Änderung, indem die Bezirksinspektorate zu 3–4köpfigen Gremien ausgebaut und neu bestellt wurden. Eine personelle Analyse würde zeigen, dass nur teilweise die bisherigen Amtsinhaber wieder zur Wahl vorgeschlagen wurden.

Schon 1805 hielt die Schulordnung fest (§ 16): «Da jeder Schulinspektor die gesetzliche Obergewalt über die Schulen seines Bezirks hat, so soll er dafür sorgen, dass Aufseher, Lehrer, Eltern und Kinder ihre Pflicht getreu erfüllen, die Pfarrer in ihrem gebührenden Ansehen als nächste Aufseher der Schulen beschützt, die Sittengerichte geehrt, und die Schullehrer weder gehindert noch gekränkt oder übervorthet werden. Was den religiösen Theil des Schulunterrichts betrifft, so soll der Inspektor nichts ohne Vorwissen und Berathung des Pfarrers, unter dessen Seelsorge die Jugend steht, dem Schullehrer befehlen, die wichtigern Fälle aber dem Schulrath einberichten.»

Wie erwähnt wurden auch die Pfarrer zur lokalen Aufsicht als «nächste Aufseher» eingesetzt. Das zentrale Element der laufenden Aufsicht war als Schullehrereignis schlechthin das jährliche Examen: «Es soll alle Jahre nach Beendigung der Winterschule von dem Pfarrer und den Schulvorgesetzten und wo möglich in Beyseyn des *Inspektors* ein *Schul-Examen* gehalten werden, da die Schulrödel vorgelegt und mit dem Examenrodel des vorigen Jahrs verglichen, auch jedes Kind in dem, was es gelernt hat, geprüft werden, und so den Fleiss des Schullehrers sowohl als der Kinder durch ein unpartheyisch ausgetheiltes Lob und

¹²² In Olsberg wurde auf Vorschlag von Pfarrer Müller im ehemaligen Damenstift eine «weibliche Erziehungsanstalt» errichtet (Beschluss vom 8. Weinmonat 1806, in Sammlung Gesetze, Band 3 (1811), 57–59.

Tadel aufzumuntern, auch gemeinschaftlich zu berathen, was zur fernern Aufnahme der Schule dienlich seyn möchte, und sonst was er zum Besten der Schule noch nöthig findet vorzunehmen.»¹²³

Als ob diese genauen Anweisungen der Schulordnung noch nicht genügten, wurde vom Schulrat für den Bezirk Zofingen 1813 noch eine spezielle «Instruktion» genehmigt: «Alle Jahre am Ende der Winterschule soll ein öffentliches Schul-Examen in Gegenwart des Herrn Pfarrers und der Ortsschulbehörde abgehalten werden, nachdem der Tag des Examens mit dem Herrn Schulinspektor verabredet, und öffentlich verkündet seyn wird. An diesem Examen sollen in jeder Schule zuerst die in eine andere Schule zu befördernden, oder die zu entlassenden Schulkinder geprüft, und genau darauf gesehen werden, ob sie alles das erlernt haben und können, was vorgeschrieben ist. Hierauf sollen auch die übrigen Klassen in dem Erlernten geprüft werden, und der Schulinspektor sowohl als der Herr Pfarrer werden sich durch eigene Fragen von den Fortschritten der Kinder zu überzeugen suchen.»¹²⁴

1818 wurde eine neue Ordnung der Fachaufsicht beschlossen: «In jedem Bezirk gibt es einen Bezirksschulrath.» Der Oberamtmann fungierte als Präsident; der Rat sollte mindestens vier, höchstens acht Mitglieder umfassen; die genaue Grösse hatte der Kleine Rat festzulegen. Diese Neuordnung wurde vom Schulgesetz des Jahres 1822 bestätigt.¹²⁵ Die Tendenz, die fachliche Aufsicht durch Vergrösserung des Aufsichtsorgan zu verstärken, wurde zum einen durch das Wachstum der Schule ausgelöst; zum andern ist der Systemwechsel aber auch durch ungenügende Funktionserfüllung bedingt: Gerade durch den Einbezug

¹²³ § 17: «Der Pfarrer soll die Schulen seiner Gemeinde fleissig besuchen, um zu erfahren, ob der Lehrer sowohl als die Lernenden ihre Pflichten getreu und gewissenhaft erfüllen und um dem Schulmeister mit gutem Rath an die Hand zu gehen; auch sollen die übrigen Sittenrichter die Schule von Zeit zu Zeit zu besuchen verpflichtet seyn, und die Verordnungen des Schulraths, und die Aufträge des Schulinspektors nach bestem Vermögen und Pflicht vollziehen lassen.» Examen in § 18.

¹²⁴ Instruktion für die Landschulen des Bezirks Zofingen, 1813, § 35, zit. nach Gschwend 1976: 21.

¹²⁵ Einsetzung und Verrichtungen der Bezirks-Schulräthe 17. 6. 1818, in: Sammlung Gesetze, Band 3 (1826): 342–343; § 1. § 2: «Die Mitglieder des Bezirksschulraths werden vom Kantonsschulrath ernannt, können aber nur vom Kleinen Rathe abgerufen werden»; § 4: Das Aktuariat wird von einem Mitglied wahrgenommen; § 5: «Die Verrichtungen der Mitglieder des Bezirksschulrathes sind unentgeltlich.» § 6: Der Bezirksschulrat «führt die Aufsicht über alle Unterrichts-Anstalten des Bezirks.» Er steht unter der Leitung des Schulrates; § 7: «Die besondere Aufsicht über die Primarschulen wird von einzelnen Mitgliedern des Bezirksschulrathes geführt, welche das Geschäft unter dieselben vertheilt, und sich von Zeit zu Zeit über den Zustand der Schulen von ihnen Bericht erstatten lässt.» – Schulgesetz vom 21. 6. 1822, in: Sammlung Gesetze, Band 3 (1826): 343–350 (hier 349); § 28: «Die allgemeine Aufsicht über die Schule wird von dem Pfarrer und dem Gemeindrath des Orts, die besondere von demjenigen Mitgliede des Bezirksschulraths, welches als Schulinspektor bezeichnet ist, und da, wo eigene Schulpflegen aufgestellt sind, von diesen mit Zuzug des Schulinspektors geführt.»; vgl. auch Verordnung vom 6. 2. 1823, ebd.: 350–370!

des Oberamtmannes erhoffte sich der Schulrat offenbar eine Stärkung der zivilen Autorität der Fachaufsicht. – Das Gesetz von 1835 behielt die besondere Auszeichnung des Präsidiums übrigens bei: «In jedem Bezirke besteht ein Bezirksschulrath, der aus einem Präsidenten und vier bis sechs Mitgliedern zusammengesetzt ist. Der Präsident wird auf den gutächtlichen Vorschlag des Kantonsschulrates vom Kleinen Rathe, die übrigen vier Mitglieder werden vom Kantonsschulrath erwählt.» Um der fachlichen Aufsicht zusätzliche politische Legitimation zu verleihen, setzte der Gesetzgeber Mitte der 1830er Jahre aber noch eine zusätzliche Differenzierung ein. Er unterschied fachliche und politische Mitglieder: «Aus der Mitte des Bezirksschulrathes ernennt der Kantonsschulrath die erforderliche Anzahl Inspektoren, denen die besondere Beaufsichtigung der Schulen des Bezirks übertragen ist. Für diese Inspektoren wird eine Entschädigung von zweihundert bis fünfhundert Franken auf jeden Bezirk vom Kleinen Rathe auf den Vorschlag des Kantonsschulrathes bestimmt.» Die politische Arbeit war unbezahlt, die fachliche wurde entschädigt.¹²⁶

Im Gesetz des Jahres 1835 wurden die Aufgaben, die Bezirksschulräte und Inspektoren zu erfüllen hatten, genau beschrieben. Bezirksschulräte sollten «unter der Leitung» des Schulrates stehen und «die Aufsicht über alle Unterrichtsanstalten des Bezirks» führen; insbesondere gehörte dazu, «die Verwaltung des Schulfonds» zu beaufsichtigen und «für die Vollziehung der den Unterricht und das Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen» zu sorgen sowie «die Aufträge des Kantonsschulrathes» zu vollziehen. Der Inspektor seinerseits hatte «die Schulen seines Inspektionskreises (...) halbjährlich wenigstens zweimal, im Winterhalbjahr aber dreimal und sonst, so oft es die Umstände erfordern, oder der Bezirksschulrath ihm dazu den Auftrag giebt» zu besuchen. Er sollte «über die Beobachtung aller das Schulwesen und den Unterricht betreffenden Gesetze und Verordnungen, über die Thätigkeit und Pflichterfüllung der Lehrer und Schulpflegen» wachen, «die Fach- und Stundeneintheilungspläne» genehmigen sowie «im Verein mit der Schulpflege die Prüfungen, Beförderungen, Entlassungen und Ferien» anordnen. Insbesondere hatte er die «Lehrweise der Lehrer zu beaufsichtigen und dieselbe durch Rath und Anweisung zu vervollkommen und in Einklang zu bringen». Schliesslich musste er die Leitung der Lehrerversammlungen übernehmen und die ihm zukommenden Aufträge des Bezirksschulrathes vollziehen und entsprechend Bericht erstatten. Diese umfassende Aufsichtskompetenz der Inspektoren begründete der Kleine Rat 1834 folgendermassen: «Zum grossen Nachtheil unseres Schulwesens hat unsere eigene Erfahrung darüber entschieden, dass die Inspek-

¹²⁶ Schulgesetz vom 24. 4. 1835, in: Gesetzes-Sammlung, Band 2 (1847): 399–430, vgl. §§ 193, 195, 197: «Die Verrichtungen des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Bezirksschulrathes mit Ausnahme der Inspektoren sind unentgeltlich.»

tion der Schulen sehr häufig ihren Zweck verfehlt, wenn sie unter alle Mitglieder des Bezirksschulrathes verteilt wird. Sachkundige Männer sind nicht in jedem Theil des Kantons und zu allen Zeiten in genügender Anzahl zu finden, welche sich diesem Geschäfte gern und fleissig unterziehen mögen. Darum ist über Unthätigkeit der Inspektoren und daraus folgender Lahmheit in der Wirksamkeit der Behörde, über den bei so vielen und so verschiedenen Gebildeten unvermeidlicher Mangel an Übereinstimmung, selbst über den Abgang nöthiger Einsicht und die befangenen Ansichten bei Vielen schon vielfach und wohl mit Recht geklagt worden. Aus diesen Gründen haben wir die Inspektion der Schulen nur einem Mann oder zweien in jedem Bezirk übergeben.»¹²⁷

Schulpflicht und Schulgeld

Der Wiener Kongress und das Einsetzen der Restauration hatte auf den jungen Kanton vergleichsweise wenig Auswirkungen: Eine eigentliche konservative Wende blieb aus. Vielmehr war es ein Glücksfall für die Liberalen, dass in Albrecht Rengger ein grosser Staatsmann dem Kanton zurückgewonnen werden konnte, der 1803 aus Enttäuschung über die politischen Verhältnisse seiner Heimat den Rücken gekehrt hatte. Die Schaffung einer neuen Verfassung war massgeblich das Werk Renggers; von diesem Geist beseelt, konnten auch im Erziehungswesen Errungenschaften gewahrt werden.¹²⁸

Obwohl die neue Verfassung von 1814 betreffend Stellung und Kompetenzen des Kleinen Rates gewisse Änderungen brachte, fand eine Neuorganisation der kantonalen Behörden nicht unmittelbar nach deren Annahme statt. Eine Neuorganisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit wurde zwar eingeleitet, das erste formelle Organisationsgesetz des Regierungsrates wurde aber erst am 23. April 1819 beschlossen. Darin wurde in § 10 die Weiterexistenz des kantonalen Schulrates festgeschrieben: «Die Geschäfte oder Verwaltungszweige des Kleinen Rathes (...) werden unter folgende Behörden eingetheilt: (...) f. Ein Schulrath»; als Aufgabe wurde die «Vorberathung» von Erziehungsgeschäften für den Kleinen Rat genannt, formelle Kompetenzen sollten allenfalls in speziellen Gesetzen geregelt werden.¹²⁹

¹²⁷ Schulgesetz 1835 (wie Anm. 126), §§ 199 und 200; Begründung Kleiner Rat in: Bericht an den Grossen Rat vom 16. Juni 1834.

¹²⁸ Restauration im Aargau: «Während die meisten eidgenössischen Stände zu den früheren aristokratischen Herrschaftsformen zurückkehrten, blieb der Aargau vergleichsweise freiheitlich.» Und: «Die Wahlen von 1815 verdrängten die Konservativen noch stärker.» Seiler 1991: 89, 87.

¹²⁹ Organisationsgesetz Kleiner Rat vom 23. 4. 1819, Sammlung Gesetze Band 3 (1826): 298 (§ 10).

Die Zusammensetzung des Schulrates erfuhr durch Verfassungs- und Gesetzesrevisionen keine Änderung: Seit der Zimmermannschen Reform bildeten sieben Mitglieder die Behörde. Neben drei Kleinräten, die zwischen 1810 und 1820 noch am häufigsten wechselten – zeitweise gehörte auch Rengger selber dem Schulrat an –, blieben die vier zugezogenen Mitglieder in dieser Zeit fast immer die gleichen: Neben Alt-Statthalter Feer, Bibliothekar Balthasar und Dekan Hünérwadel gab es nur beim Sitz des katholischen Geistlichen eine Änderung: Pfarrer Keller wurde durch Alois Vock, ebenfalls katholischer Stadtpfarrer in Aarau, ersetzt.¹³⁰ – Beachtenswert, aber in Übereinstimmung mit der im Aargau weniger ausgeprägten Restauration, ist die ausgebliebene Rekonfessionalisierung: der Schulrat blieb als Gremium ungeteilt – zwar paritätisch zusammengesetzt, aber zuständig für den ganzen Kanton.

Als grosse Aufgabe des Schulrates galt es, die Schulordnung des Jahres 1805 und diverse gesetzliche Spezialregelungen im Schulbereich zu einem neuen Schulgesetz zusammenzufügen, das auch bisher unbefriedigend gelöste Probleme angehen sollte: insbesondere die Schulpflicht und die Schulgeldfrage. Das Gesetz von 1805 hatte die allgemeine Schulpflicht statuiert (§ 8): «Jeder Hausvater ist verpflichtet, seine Kinder fleissig zur Schule zu halten, die Unfleissigen sollen dem Sittengericht angezeigt werden, um solche Nachlässigkeit von sich aus zu ahnden, oder dem Schul-Inspektor zu Handen des Schulraths zu verzeigen, damit sie zur gebührenden Verantwortung und Strafe gezogen werden können; armen Hausvätern, die dieses unterlassen, ist solches bey Verlust ihrer beziehenden Unterstützung anzubefehlen. Es sollen auch keine jungen Leute als Knechte, Mägde, oder als Lehrknaben angenommen werden, wenn sie nicht einen Schein vom Schul-Inspektor, dass sie aus der Schule entlassen sind, vorweisen können.»

Die unablässigen zeitgenössischen Klagen weisen darauf hin, dass die Schulordnung von 1805 nicht zum allgemeinen Schulbesuch führte. Das Gesetz von 1822 führte deshalb in § 22 eine konkrete Sanktion für Schulsäumige ein: «Für jeden halben Tag, wo ein Schulkind ohne dringenden Nothfall von der Schule ausbleibt, verfällt der Vater oder Vormund desselben in eine Busse von einem Batzen, die für den Schulfond bezogen wird.» Fritz Meier geht in seinem Buch über die aargauische Volksschule davon aus, dass auch diese Regelung in der Praxis nicht zum Erfolg geführt hat und meint: «Auch das Schulgesetz vom 21. Juni 1822 ist recht papieren geraten. Unsere Schulen haben zu viel Beiwerk und nutzlose Schwärmerei. Es wird zu oft faul auf dem Esel geritten. Die Schulinspektoren glauben an die Rechtschreibung wie an die Mathematik. Nichts als

¹³⁰ Meier charakterisiert Alois Vock als «Freund Pestalozzis», der die «Ideen Wessenbergs über Volksbildung und Volkserziehung auch im kantonalen Schulrat» einbrachte (Meier 1986: 24, 39). – Für Feer vgl. auch Meier 1997: 140.

strittige Fragen, keine Rede davon, dass die Leute zum Schulhaus strömen wie zum Wirtshaus in der Wüste. Da brauchte es schon die Triebkraft einer mittleren Verschwörung, damit dem Trauerspiel in den Landschulhäusern ein Ende bereitet würde.»¹³¹ Verschiedene Autoren sind der Meinung, dass erst das Schulgesetz von 1835 diesbezüglich Abhilfe geschaffen hat; die «Darstellung», die Enquête von Schulrat und Pfarrer Schuler, im Jahre 1834 erhoben, bestätigt diese Wirkungsskepsis. § 7 des Schulgesetzes von 1835 hält dann wiederum lapidar fest: «Der Besuch der Gemeindschule ist für die Kinder aller Bürger und Einwohner des Kantons verbindlich. Nach zurückgelegtem siebenten Jahre soll jedes Kind (...) bis zum vollendeten fünfzehnten Jahre besuchen.» – was offenbar mehr bewirkte als die Vorgängererlasse und gleichzeitig die Einführung einer achtjährigen Schulpflicht bedeutete. – Die Wirkung dieser Neuregelung haben die Autoren der Festschrift 150 Jahre Aargauer Schule auch finanziell bewiesen: «So vervierfachten sich die Gesamtausgaben für das Schulwesen zwischen 1830 und 1840, während zwischen 1820 und 1830 bloss eine Zunahme von ungefähr 15 Prozent zu verzeichnen war.»¹³²

Ein wichtiger Grund für die Erfolglosigkeit früherer Regelungen dürfte in finanziellen Modalitäten gelegen haben. Die beiden Schulgesetze von 1805 und von 1822 legten eine Teilfinanzierung der Schule durch die Eltern fest. So verfügte § 12 der Schulordnung von 1805: «Wo aber von den Eltern Schulgelder zu fordern sind, sollen solche *nicht von den Schullehrern selbst*, sondern auf Veranstaltung des Sittengerichts und zwar immer im Monat Aprill bezogen werden. Wird solches versäumt, so soll der Inspektor diese Schulgelder auf Kosten der Gemeinde abfordern, und dem Schullehrer übergeben lassen. Für ganz arme und von dem Sittengericht als solche anerkannte Kinder aber soll die Gemeinde das Schulgeld bezahlen. Eltern hingegen die sieben und mehr Kinder haben, sollen von jedem Schulgelde befreyt seyn, und auf obrigkeitliche Unkosten von dem Inspektor die nöthigen Schulbücher unentgeltlich erhalten, wenn die Eltern unvermöglich sind.» Und 1822 setzte § 31 fest: «In solchen Gemeinden, wo die Bedürfnisse der Schule durch Steuern bestritten werden müssen, mag in Abweichung von § 30 des gegenwärtigen Gesetzes (...) als Beitrag an die Schullehrer-Besoldung *auf jedes Schulkind jährlich ein Schulgeld bezogen* werden, welches jedoch den Betrag von einem Franken auf jedes Kind, und für Eltern, welche gleichzeitig mehrere schulpflichtige Kinder haben, im Gesamtbetrag für alle, zwei Franken nie übersteigen darf.» – In dieser Frage brachte das Schulgesetz von 1835 tatsächlich den Durchbruch, indem in § 91 festgehalten wurde: «Wo die Schulausgaben, ganz oder zum Theil, durch Steuern bestritten werden,

¹³¹ Meier 1986: 13.

¹³² Byland 1985: 16f.



Abb. 9 und 10: Jakob Emanuel Feer (1754–1833) und Alois Vock (1785–1857).

Der ehemalige helvetische Statthalter Jakob Emanuel Feer und der katholische Stadtpfarrer Alois Vock waren treibende Kräfte beim Aufbau des aargauischen Schulwesens in den ersten Jahrzehnten des jungen Kantons. Besonderen Ausdruck fand die konfessionsübergreifende liberale Koalition bei der Schaffung des ersten kantonalen Lehrerseminars der Schweiz 1822 in Aarau.



sollen diese in Zukunft nirgends den Gemeindeinwohnern, nach der Kopfbzahl ihrer schulpflichtigen, oder die Schule besuchenden Kinder erhoben werden.» Und auch der Besuch von Bezirksschulen, ja sogar der Kantonsschule wurde unentgeltlich – eine Grosszügigkeit, die vom Schulgesetz von 1865 aus finanziellen Gründen wieder teilweise rückgängig gemacht werden musste.¹³³ – Interessant an der zitierten Regelung der Schulordnung von 1805 ist im übrigen die Tatsache, dass die Lehrer selbst vom Eintreiben der Schulsteuern befreit werden sollten und diese Aufgabe dem Sittengericht und dem Inspektor übertragen wurde. Für den Erfolg des Eintreibgeschäftes war die Kompetenzverlagerung sicher positiv, indem nicht mehr der Berechtigte selber, sondern Dritte beauftragt waren. Allerdings ist zu bedenken, dass für den sozialen Status der Lehrer die direkte Abhängigkeit von den Schulsteuern weiterhin negativ wirkte, und dass darüber hinaus eine starke zusätzliche Abhängigkeit des Lehrers von Sittengericht und Schulinspektor resultieren konnte.

Die letzte Sitzung der Restaurationsperiode fand am 8. Juli 1831 unter der Leitung von Präsident Friderich statt. Abwesend waren die Mitglieder Suter, Reding, Feer und Jehle. Als zweitletztes Geschäft des Protokolls erfolgte eine Rüge für Sekundarlehrer Steigmeier von Zurzach, der sich ohne Stellvertretung von der Schule entfernte – «zwecks Besuch des Grossen Rates», der Zurzacher Lehrer war in den neuen Grossen Rat gewählt worden. – Am 10. August 1831 eröffnete Präsident Dorer den neuen Schulrat. Anwesend waren Dekan Alois Vock, Pfarrer Schuler, die Professoren Rauchenstein und Carl Gottfried Reinhard Oehler, abwesend Kleinrat Lützenschwab und Seminardirektor Nabholz; von sieben Räten waren also deren fünf neu, zwei – die beiden Geistlichen – waren bisherige Mitglieder. Zur Entwerfung einer Geschäftsordnung («Dekret») bildeten der Präsident und Rauchenstein eine Arbeitsgruppe. Als erstes materielles Geschäft wurde «Jak. Siegrist von Ober Bözberg als Schullehrer patentiert»; zudem konnten weitere 32 Geschäfte behandelt werden, darunter das Geschäft Steigmeier, das in neuer Besetzung «wegen eines tüchtigen Stellvertreters» als erledigt bezeichnet wurde.¹³⁴

¹³³ Schulgesetz 1835 (wie Anm. 126), § 106: «Der Besuch der Bezirksschule ist für alle Kantonsbürger unentgeltlich, ohne dass unter irgend einem Namen ein Schulgeld gefordert werden dürfte.» § 139: «Der Besuch der Kantonsschule ist für alle Kantonsbürger unentgeltlich.» Die Unentgeltlichkeit wurde vor allem mit staatsbürgerlichen Argumenten erstritten: Bildung für wahre republikanische Bürger. – Schulgesetz vom 1. 6. 1865, in: Gesetzes-Sammlung, Band 6 (1869): 19–60. § 121: «Für den Besuch der Bezirksschulen ist der Bezug eines Schulgeldes bewilligt, dessen Betrag zwanzig Franken nicht übersteigen darf. (...)» § 149: «Jeder Kantonschüler hat ein reglementarisches Schulgeld zu entrichten (...). Diejenigen Schüler, welche sich bei Armut durch Fleiss und gutes Betragen auszeichnen, können durch die Erziehungsdirektion von der Entrichtung des Schulgeldes befreit werden.»

¹³⁴ Protokoll Kantonsschulrat, Band 42: 480; Band 43: 1ff.

Bildung – nur der Öffentlichkeit verpflichtet? – Organisation III

Zur neuen politischen Ordnung kam es im Aargau wie in den übrigen regenerierten Kantonen durch den Anstoss der Pariser Juli-Revolution von 1830. Diese brachte politische Bewegung in die Schweizer Landschaft, auch in den Kanton Aargau, wo die Fragen der politischen Ordnung radikal gestellt und mit der Zustimmung zur Verfassung von 1831 durchwegs im Sinne einer repräsentativen Demokratie beantwortet wurden. Bildung und Schule – als öffentliche Aufgaben – wurden im Rahmen der Verfassungsfrage ebenfalls intensiv diskutiert. Die Bevölkerung wurde bei der Erarbeitung der Verfassung zur Mitwirkung aufgerufen. In den Eingaben kam die Schule häufig zur Sprache, indem vor allem bessere Schulen gefordert wurden. Diesen Anliegen Rechnung tragend hiess es im ersten Verfassungsentwurf: «Der Staat trägt Sorge für den öffentlichen Unterricht und die Verbesserung und Verbreitung der Jugendbildung durch die Schule. Das Gesetz wird die nötigen Bestimmungen darüber aufstellen.» Der definitive Verfassungstext lehnte sich daran an: «Der Staat sorgt für die Vervollkommnung der Jugendbildung und des öffentlichen Unterrichts. Das Gesetz stellt die näheren Bestimmungen auf.»¹³⁵ – Im Schulwesen schuf der liberale Geist keinen Nachwächterstaat.

Das von der Verfassung geforderte Gesetz über das Schulwesen wurde zwar umgehend an die Hand genommen, bis zur grossrätlichen Beschlussfassung mussten aber auf mehreren Ebenen – Schulrat, Kleiner Rat, Grosser Rat – einige Hürden übersprungen werden, so dass über das definitive Gesetz erst 1835 Beschluss gefasst werden konnte, wir werden darauf zurückkommen. Die obersten Bildungsbehörden – Regierung und Schulrat – erhielten aber umgehend eine rechtliche Grundlage, indem noch 1831 ein neues Organisationsgesetz geschaffen wurde. Darin wurde der Kleine Rat – in Fortführung früherer Verhältnisse – als Regierung eingesetzt und auch die Tradition des Schulrates fortgesetzt. Im «Zweiten Abschnitt» unter dem Titel «Geschäftseintheilung» (§ 13) unterschied man zwischen «A. Kommissionen» und «B. Departemente» – beide als «Behörden» bezeichnet. Der Schulrat wurde als Buchstabe e den Kommissionen zugeteilt. Kommissionen und Departemente wurden in Fragen der Verwaltungsführung gleichbehandelt. Insbesondere waren sie zu Schriftlichkeit und Aktenführung verpflichtet: Die Kommissionen hatten ein Protokoll, die Departemente ein Tagebuch zu führen.¹³⁶

¹³⁵ Verfassung 1831 in Neue Sammlung Gesetze, Band 1 (1831): 3ff.; Zitat Entwurf nach Meier 1986: 26.

¹³⁶ Organisationsgesetz Kleiner Rat vom 6. 7. 31; Neue Sammlung Gesetze, Band 1 (1831): 47ff.; Schriftlichkeit in § 15.

Der neue Schulrat, den wir in seiner personellen Zusammensetzung bereits kennengelernt haben, umfasste wie bisher sieben vom Kleinen Rat erwählte Mitglieder: zwei Kleinräte, fünf übrige Mitglieder – zusammengesetzt unter «billiger Beachtung der Parität». Die gewöhnlichen Mitglieder wurden auf drei Jahre gewählt; man sollte aber zu einem Rhythmus gelangen, in dem sie alljährlich «zu einem Drittheil erneuert» würden. Als Hauptaufgabe galt die «Anordnung und Leitung des öffentlichen Unterrichts» sowie die «Aufsicht über die Stipendiaten»; wie bereits früher, wurden auch dem neuen Schulrat gewisse finanzielle Kompetenzen verliehen.¹³⁷ In einem separaten Organisationsgesetz über den Schulrat wurden noch im gleichen Jahr teils ergänzende, teils korrigierende Festlegungen gemacht; insbesondere auffällig ist der Namenswechsel auf «Kantonsschulrath».¹³⁸ Die wichtigste Neuerung betraf aber die Ergänzung des Gremiums mit Berufsvertretern (§ 1): «Dem Kantonsschulrath werden zur Berathung allgemeiner Schulangelegenheiten vier ausserordentliche oder Ehrenmitglieder aus dem Lehrerstand beigegeben.» Diese wurden vom Kleinen Rat auf vier Jahre ernannt, hatten – nach erfolgter Einladung – Sitz und Stimme; eingeladen werden mussten sie «zur Berathung allgemeiner Schulgesetze». Der Einbezug von Lehrervertretern als teilweise stimmberechtigte Mitglieder sollte dem Schulrat verlässliche Informationen über den Zustand der Schulen sowie einen besseren Einbezug der Berufsleute bei der Formulierung gesetzlicher Grundlagen garantieren. Diese frühe Form der Mitwirkung wurde jedoch bald wieder aufgegeben, schon im Schulgesetz von 1835 wurden die Ehrenmitglieder wieder abgeschafft. Obwohl der Kleine Rat die Fortführung beantragte, vertrat der Kommissionssprecher im Grossen Rat die Meinung, es handle sich bei der Berücksichtigung von Lehrkräften als Mitglieder der Schulräte «mehr um eine Höflichkeit als eine Nothwendigkeit.» Die Bestimmung wurde mit 74 zu 44 Stimmen gestrichen.¹³⁹ – Höflichkeit oder Notwendigkeit? Interessant ist der Vergleich mit anderen Räten, zum Beispiel dem Sanitätsrat, in dem stets praktizierende Ärzte sassen – 1831 bestand dieser aus einem Kleinrat (Präsident), aus «vier aus den patentierten Ärzten des Kantons gewählten Beisitzern» sowie

¹³⁷ Ebd. §§ 36–38.

¹³⁸ Organisationsgesetz Schulrat vom 11. 10. 1831, in: Neue Sammlung Gesetze, Band 1 (1831): 93–94, §§ 1–6.

¹³⁹ Antrag des Kleinen Rates für einen § 222: «Dem Kantonsschulrath werden vier ausserordentliche oder Ehrenmitglieder aus dem Lehrstande beigegeben.» – Protokoll des Grossen Rates 1835: 804–809.

aus sechs ausserordentlichen Beisitzern, die aus den Medizinalberufen stammen sollten (Apotheker, Tierarzt).¹⁴⁰

Der Kantonsschulrat wurde damit im Schulgesetz von 1835 so statuiert, wie das Organisationsgesetz des Kleinen Rates es 1831 bereits vorgesehen hatte: als Teil der kleinrätlichen Kommissionalorganisation – ohne Lehrervertreter. Mit dieser Entscheidung wurde auch eine grundsätzlichere Alternativ-Variante abgelehnt, die in den Verfassungseingaben vorgeschlagen worden war: die Organisation des kantonalen Schulwesens als unabhängige, insbesondere dem Einflussbereich der Regierung entzogene öffentliche Aufgabe. So enthielten einzelne Eingaben eindeutige diesbezügliche Wünsche; es wurde etwa gefordert, «die oberste Schulbehörde dürfe nicht länger von der Regierung abhängig sein.» Konkret hätte dies zum Beispiel bedeuten können, den Schulrat direkt dem Grossen Rat zu unterstellen. – Solche radikal-liberalen Vorstellungen entstanden im regenerierten Aargau wohl vor allem im Umfeld des Philosophen Troxler, der in den Jahren vor 1830 den bürgerlichen Lehrverein in Aarau geleitet hatte und ab 1831 dem Grossen Rat angehörte. Troxler vertrat – ganz im Sinne des frühen Liberalismus und in der geistigen Tradition Condorcet's sowie W. v. Humboldts – das Anliegen einer nur der Öffentlichkeit und der Bildung (und Wissenschaft) selber verpflichteten «staatsfernen» Schule. In der Verfassung wurde diesem Antrag nicht stattgegeben, fand aber im Entwurf für das Schulgesetz von 1835 Aufnahme, indem der Kleine Rat in seinem Antrag ausführte: «Das gesamte Schulwesen wird als geistiges Gemeingut aller Bürger, als höchste Angelegenheit des Staates im Verein mit der Kirche betrachtet und steht unter der Leitung eines nur vom Grossen Rate zu wählenden Erziehungsrates.» – Der Grosse Rat jedoch war anderer Meinung. Fritz Meier interpretierte das so: «Einen unabhängigen Erziehungsrat, der zudem durch Fachleute hätte bestellt werden sollen, wünschten die liberalen Kapazitäten in gar keinem Fall. Troxler hatte sich zu weit vorgewagt. Er landete im Abseits.» Die Fortführung des Kantonsschulrates als Kommission im Rahmen des regierungsrätlichen Kommissionalsystems war die Folge.¹⁴¹

Die Zusammensetzung des Rates blieb mit dieser Entscheidung ebenfalls gleich. An der ersten Sitzung des erneuerten Rates trafen sich daher am 27. Ok-

¹⁴⁰ Organisationsgesetz Kleiner Rat vom 6. 7. 1831 (wie Anm. 138), § 44. Im Organisationsgesetz Kleiner Rat 1841 wird diese Beteiligung der Berufsgruppe, anders als beim Schulrat, beibehalten; Organisationsgesetz Kleiner Rat vom 14. 12. 1841, in: Gesetzes-Sammlung, Band 1 (1846): 268–290, § 83: 1 Präsident (Kleinrat) sowie 6 Mitglieder ausserhalb des Kleinen Rates, wovon wenigstens zwei patentierte Ärzte sowie ein Apotheker und ein Thierarzt ...).

¹⁴¹ Entwurf 1834 (§ 4), zit. nach Meier 1986: 110. Zur Frage der Autonomie des Schulwesens, z.B. einer regierungsfernen Organisation desselben, vgl. Osterwalder 1996, Brändli 1997 und Brändli 1998b. – Meier 1986: 111.

tober 1835 unter Präsidium von Kleinrat Dr. Daniel Lüscher die Herren Kleinrat Josef Leonz Müller, Seminardirektor Augustin Keller, die Professoren Karl Reinhard Oehler und Rudolf Rauchenstein, Pfarrer Johann Josef Anton Frei und Obergerichtsschreiber Joseph Kellersberger von Baden – es war viel Kontinuität gefragt. – Kellersberger ersetzte übrigens Pfarrer Schuler und wurde seinerseits schon 1837 von Pfarrer Schmid von Uerkheim abgelöst; ähnlich wurde Pfarrer Frei von Melligen durch Forstinspektor Gehret ersetzt, der noch im gleichen Jahr von Pfarrer Villiger abgelöst wurde. Was sollte das kurze Interregnum bezüglich geistlicher Präsenz? Vor allem auf der katholischen Seite war es wohl nicht politisch, sondern durch Unabkömmlichkeit bedingt. Die Rekrutierung eines katholischen Geistlichen für den Schulrat mit Sitz im reformierten Aarau war in den Zeiten vor dem Eisenbahnbau immer ein Problem gewesen; entweder man ward fündig im katholischen Stadtpfarrer von Aarau (diese Pfarrei wurde 1803 für die katholischen Behördenmitglieder, die in Aarau residierten, eingerichtet), oder das katholische Mitglied des Schulrates hatte einen relativ weiten Anfahrtsweg zu bewältigen – was die Auswahl an fähigen Kandidaten nicht gerade vergrösserte. Mit der paritätischen Wiedereinsetzung von Geistlichen in den 1840er Jahren war der (beschränkte) Einfluss von Kirche und Religion wieder auf Jahre hinaus gesichert.¹⁴²

Eine kleine organisatorische Reform des Kantonsschulrates erfolgte durch die Verfassungs- und Organisationsrevision des Jahres 1841, indem nur noch ein Mitglied des Kleinen Rates als Präsident im Rat Einsitz nehmen sollte, während die Zahl der Mitglieder und die Aufgaben die gleichen blieben: Weiterhin war die «Anordnung und Leitung des öffentlichen Unterrichtes» Hauptaufgabe des Rates. Als spezielle Aufgabenstellung wurde auf die «Beaufsichtigung und Leitung der Kantonsschule, des Schullehrer-Seminars unter dem Vorsitz des Ratspräsidenten» hingewiesen.¹⁴³ – Die Ersetzung des zweiten Vertreters des Kleinen Rates durch ein gewöhnliches Mitglied gab dem Kleinen Rat als Wahlgremium Spielraum für eine Innovation: Die Wahl fiel nämlich auf Joseph Wendolin Straub, den Bezirkslehrer in Baden, der ein Jahr später, 1843, als Rektor der vom Kanton in Muri errichteten Bezirksschule gewählt wurde.¹⁴⁴ Damit

¹⁴² Die neue Zusammensetzung 1835 wurde vom nachmaligen Schulratsmitglied Straub in seinem Tagebuch als einseitig radikal-liberal kritisiert: «Da ist demnach der grellste Radikalismus vorherrschend.» Insbesondere beklagte er die «Beseitigung» des dem Volksschulwesen «loyal» verbundenen Pfarrers Schuler. Tagebuch Straub im Historischen Museum Baden, transkribiert von Andreas Steigmeier, dem ich auch den Hinweis verdanke. – Nolder 1953: 157.

¹⁴³ Organisationsgesetz Regierungsrat vom 14. 12. 1841 (wie Anm. 140), § 71–75.

¹⁴⁴ Joseph Wendolin Straub, Verfasser von: Deutsches Lesebuch für die unteren Klassen der Mittelschulen, Aarau 1847. – Sohn Robert Straub-Meier war 1868–1874 Regierungsrat, 1872–1874 als Erziehungsdirektor, vgl. Gruner 1966: 674.

nahm erstmals ein Vertreter der Volksschullehrerschaft im Kantonsschulrat Einsitz – obwohl die «Mitglieder aus dem Lehrerstand» 1835 abgeschafft worden waren. Der Rat setzte sich fortan aus Vertretern der Politik (der Erziehungsdirektor als Präsident sowie weitere politisch gewählte Vertreter), der Schule (für lange Zeit der jeweilige Seminardirektor sowie ein Bezirkslehrer) sowie der Geistlichkeit (je ein katholischer und ein reformierter Geistlicher) zusammen. Damit wurde ein für längere Zeit gültiges Gleichgewicht der am Schulrat partizipierenden Kräfte gefunden: Politik, Lehrerschaft und Geistlichkeit prägten mit ihren Vorstellungen über Schule, Bildung und Gesellschaft gleichermassen über weite Strecken die kantonale Bildungspolitik. – Im übrigen wurden in jener Zeit erstmals für den Schulrat Unvereinbarkeitsbestimmungen gesetzlich geregelt, indem eine entsprechende Verordnung für Kleinräte sowie für «gesetzlich aufgestellten Regierungskommissionen» erlassen wurde.¹⁴⁵

Der Kantonsschulrat tagte in den 1830er und 1840er Jahren in der Regel acht bis zwölf Mal im Jahr. Er vollzog die ihm von Gesetzes wegen zugewiesenen Aufgaben und bewältigte eine Unmenge kleinerer und grösserer Anfragen – und entschied damit viele Alltagsfragen der entstehenden Aargauer Schule. – Wichtig für das gute Funktionieren der Schule war weiterhin die richtige Rekrutierung und Ausbildung von Lehrkräften, die in Prüfung und Patentierung durch den Kantonsschulrat sowie durch das Erteilen der Wahlfähigkeit ihren Abschluss fand. Das formelle Wahlfähigkeitszeugnis wurde mit dem Schulgesetz von 1835 eingeführt. Wahlfähigkeitszeugnisse waren aber nicht als statisches Zulassungs- und Kontrollinstrument gedacht – als individuelle Errungenschaft mit Besitzstandcharakter. Vielmehr war im Gesetz festgehalten, dass die Zeugnisse «nur für sechs Jahre Gültigkeit» haben und «stets vor Verfluss dieser Zeit erneuert werden» sollten. Für die Erneuerung war ein Gutachten des Inspektors, die Stellungnahme des Bezirksschulrates sowie die Ratifizierung durch den Kantonsschulrat nötig.¹⁴⁶ – Eine erste Versteifung dieses auf Entwicklung und Erneuerung hin angelegten Wahlfähigkeitskonzeptes geschah durch das Schulgesetz von 1865, in dem zwar am Verfahren grundsätzlich festgehalten, bei älteren und verdienten Lehrkräften aber ein Bestätigungsautomatismus eingeführt wurde: «Es bedürfen dieser Erneuerung nicht mehr die Lehrer, welche dieselbe im Laufe von zwölf Amtsjahren schon zweimal auf sechs Jahre erlangt und, bei würdigem Wandel, die Behörden fortwährend durch ihre

¹⁴⁵ Weiterentwicklung der Zusammensetzung in Kapitel «Verfassungsrevision: Doch ein Erziehungsrat des Parlamentes?» – Verordnung No 7 vom 17. 6. 1846 (Gesetzes-Sammlung, Band 1: 311). Unvereinbarkeitsbestimmungen und Ausstandspflicht.

¹⁴⁶ Schulgesetz 1835 (wie Anm. 126), § 11.

Deutsches
Lesebuch
für

die oberen Klassen höherer Unterrichtsanstalten,
(Bezirksschulen, Bürgerschulen etc.)

von

J. W. Straub,

Nector an der Bezirksschule zu Muri im Aargau.



Abb. 11: Deutsches Lesebuch für die oberen Klassen höherer Unterrichtsanstalten.
Der Verfasser des Deutschen Lesebuchs für die oberen Klassen höherer Unterrichtsanstalten, das 1848 veröffentlicht wurde, war Wendolin Straub, der erste Bezirkslehrer im aargauischen Erziehungsrat (Kantonsschulrat). Straub veröffentlichte in den Jahrzehnten zwischen 1830 und 1870 mehrere Lehrmittel – natürlich in Privatverlagen.

Leistungen befriedigt haben. Sie geniessen jedoch diese Begünstigung nur so lange, als sie die beiden letzten Bedingungen erfüllen.»¹⁴⁷ – Das Wahlfähigkeitszeugnis erlitt durch Jahre hindurch dank einer verbesserten Lehrerbildung und Lehrerfortbildung sowie auch wegen der quantitativen Zunahme der aargauischen Lehrerschaft eine Abschwächung, die auch auf das die Zeugnisse ausstellende Gremium zurückwirkte: Die später erfolgte Gleichsetzung von Patentierung und Wahlfähigkeit sowie die Charakterisierung der Wahlfähigkeit als Besitzstand akzentuierten die administrative Seite und schwächten den prozessorientierten – heute würde man sagen: qualitätssichernden – Charakter, der dem ursprünglichen Wahlfähigkeitsverfahren eigen war.¹⁴⁸

Nachhaltige Innovationen: Schulgesetz von 1835 und Lehrerseminar

Über das aargauische Schulgesetz von 1835 wurde bereits viel geschrieben.¹⁴⁹ Es steht ausser Zweifel, dass mit diesem ersten Schulgesetz des regenerierten Aargaus ein wichtiger Schritt zur modernen Schule – von der Volksschule bis zu Kantonsschule und Lehrerseminar – gelang. «In dem Gesetz von 1835 wurde die Volksschule, so wie sie auch heute im grossen und ganzen noch besteht, gesetzlich verankert», schrieben 1985 die Autoren der Festschrift zu dessen 150jährigen Bestehen, obwohl die Leistungen der Vorgängererlasse von 1805, von 1813 und von 1822 ebenfalls gewürdigt werden. Diese prominente Position in der aargauischen Schulhistoriographie verdankt das Schulgesetz seiner wichtigsten Innovation: der Bezirksschule. Was 1813 als «Sekundarschulen in jedem Bezirk» – vor allem als Umbau der alten Lateinschulen in den Munizipalstädten – seinen Ausgang nahm, erfuhr durch die Gesetzgebung 1835 nicht

¹⁴⁷ Schulgesetz 1865 (wie Anm. 133), § 77: «Wer an einer Gemeindeschule mit definitiver Anstellung eine Lehrstelle bekleiden will, muss, ausser den allgemeinen gesetzlichen Erfordernissen (§ 5), im Besitze eines Wahlfähigkeitszeugnisses sein. Die Wahlfähigkeit ist mit den erforderlichen Ausweisen bei der Erziehungsdirektion nachzusuchen und wird entweder durch eine genügend bestandene Prüfung oder durch sonst beurkundete zureichende Tüchtigkeit erworben.» § 79: «Die Wahlfähigkeitszeugnisse haben höchstens auf sechs Jahre Gültigkeit und müssen stets vor Ablauf ihrer Gültigkeit erneuert werden. Die Erneuerung geschieht auf ein Gutachten der Schulpflege und des Inspektors durch den Erziehungsrat entweder sofort, oder infolge einer abermaligen Prüfung, oder nach Besuch eines Wiederholungskurses im Seminar. [Es folgen die oben zitierten Einschränkungen].»

¹⁴⁸ Im Schulgesetz von 1941 wird die Regulierung des Wahlfähigkeitsprozederes dem Regierungsrat übertragen (§ 52); im Gesetz festgehalten ist aber – als Abschwächung gegenüber dem Schulgesetz 1865 (wie Anm. 133) – die Erneuerungsnotwendigkeit nur für langjährige Unterbrüche im Schuldienst vorgesehen (§ 55); der Besitzstandcharakter zeigt sich in § 55, Abs. 2: «Die Erneuerung darf nur verweigert werden, wenn der Gesuchsteller nicht mehr Gewähr für eine richtige Schulführung bietet.»

¹⁴⁹ Byland 1985; Meier 1986 sowie die dort angeführte Literatur.

nur eine neue Grundlage und eine Erweiterung des Schulangebots, sondern bedeutete eine klare Einordnung im Schulwesen und insgesamt eine Neuordnung der gesamten Aargauer Schule. Der «Kernpunkt» des Gesetzes war «die präzise Umschreibung der Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirksschule», fahnen die Festschriftautoren weiter, um dann auf die historische Errungenschaft der bürgerlichen Revolution im Aargau zu sprechen zu kommen: «Mit dem neuen Schulgesetz war man einem Artikel aus der Verfassung von 1831 nachgekommen (...). Die Schulgesetze von 1805 und 1822 basier(t)en auf keinen Verfassungsbestimmungen, sondern wurden vom Grossen Rat kraft seiner Kompetenz erlassen. Auch in dieser Hinsicht stellte das neue Gesetz einen Markstein in der Geschichte des Schulwesens dar.»¹⁵⁰

Entgegen anderslautenden Vermutungen wurde dieser Markstein übrigens nicht vom späteren starken Mann des aargauischen Schulwesens, von Augustin Keller, entworfen. Keller beendete 1830 seine Studien in Breslau und kehrte in die Heimat zurück, übernahm aber zunächst eine Lehrstelle am Luzerner Gymnasium, bevor er 1834 vom Regierungsrat als Direktor des aargauischen Lehrerseminars und gleichzeitig als Mitglied des Kantonsschulrates gewählt wurde. Im Februar 1835 machte der Grosse Rat dann – rechtzeitig für die Behandlung des Schulgesetzes – Gebrauch von seinem (beschränkten) Selbstergänzungsrecht und wählte den jungen Direktor als Mitglied des Grossen Rates.¹⁵¹ In dieser Funktion nahm Keller regen Anteil am weiteren Verlauf und ergriff in der Ratsdebatte auch mehrmals das Wort, ohne aber bereits zum überragenden Protagonisten aufzurücken – und auch der regierungsrätliche Entwurf und der spätere Kommissionalentwurf (beide von 1834) waren ohne seine Beeinflussung entstanden. – Der Entstehung des Gesetzes, insbesondere der Debatte im Grossen Rat, widmete Fritz Meier einen grossen Teil seiner poetischen Streitschrift «Sturmläuten für die Aargauer Schule». In den Auseinandersetzungen um das wichtigste Postulat der gebildeten Liberalen – um das Schulwesen – gingen in der Tat die Wogen hoch. Im Grossen Rat standen sich in den 1830er Jahren mit Zschokke, Troxler, Rauchenstein und dann eben auch Augustin Keller, wichtige Exponenten der schweizerischen liberalen Grossfamilie – von radikal bis zu liberal-konservativ – gegenüber, weshalb sich schon die Arbeiten im

¹⁵⁰ Byland 1985: 15. – Zur Einschätzung des Schulgesetzes 1835 vgl. auch Staehelin 1978: 355: «Das aargauische Schulwesen war bereits in der Frühzeit des Kantons nach sehr brauchbaren Grundsätzen aufgebaut worden. Das Schulgesetz von 1835 – eines der grossen Organisationsgesetze, die die Liberalen in der Regenerationszeit schufen – konnte sich weitgehend darauf beschränken, das Bestehende nach umfassenden Gesichtspunkten zu ordnen und weiterzuentwickeln.»

¹⁵¹ Verhandlungen des Grossen Rates vom Kanton Aargau, Jg. 1835. Aarau: Christen, 23.

Schulrat und die Diskussionen im Kleinen Rat in die Länge gezogen hatten. Von besonderer Bedeutung waren dann auch die Auseinandersetzungen in der vorberatenden Kommission, in der Troxlers überragende Intelligenz – und intransigente Haltung – die Gemüter schnell und nachhaltig in Wallung brachten. Der von Troxler schliesslich redigierte radikal-liberale Kommissionsantrag wurde im September 1834 vom Plenum des Rates weggefeht. Kurz darauf erfolgte der Ruf Troxlers an die neugegründete Universität Bern, an deren Gründungsfeier am 15. November 1834 er die dritte Rede – über die Universität in der Republik – halten durfte. – Zschokke übernahm das Kommissionspräsidium und führte das Geschäft zu einem guten Ende. Die Diskussionen im Frühjahr 1835 ums Schulgesetz belegten auch nach der Klärung durch Troxlers Weggang noch alle Sitzungstage zwischen dem 17. März und 8. April, und ihre Protokolle beanspruchten mehr als die Hälfte des dicken gedruckten Protokollbandes des Jahres 1835.¹⁵²

Im Schulgesetz von 1835 waren auch die gesetzlichen Grundlagen der 1813 vom Kanton übernommenen Kantonsschule und des 1817 beschlossenen, 1822 eröffneten Lehrerseminars enthalten. Wie bereits bemerkt, stand schon in der Umfrage des Jahres 1804, die der kantonale Schulrat durchgeführt hatte, die Verbesserung der Lehrerbildung als Problem an. Neben den grossen Leistungen, die der junge Kanton mit dem Aufbau all seiner Institutionen vollbrachte, war die radikale Umsetzung der Forderung nach Einrichtung eines ständigen Lehrerseminars in den ersten Jahren aber noch nicht möglich. Ganz im Sinne der vergleichsweise fortschrittlichen Haltung des Kantons Aargau in den Jahren nach 1815 gelang es aber nach mehreren Anläufen und nach der Durchführung verschiedener «Schulmeisterkurse» noch während der Restaurationsperiode, eine stabile Institution der Lehrerbildung – das aargauische Lehrerseminar – als schweizerische Pioniertat zu errichten. Das Institut kam zunächst in Aarau, später, 1836, in Lenzburg zu stehen.

Zentral für die Entwicklung des Seminars war die in mehrerlei Hinsicht glückliche Hand des Kleinen Rates bei der Wahl von Seminardirektoren. Schon bei der ersten Rekrutierung galt es, konfessionelle Polaritäten über Standort- und Direktorwahl sinnvoll zu minimieren; der Kleine Rat «erwog», urteilte der spätere Seminardirektor Jakob Keller in seiner Rückschau, «dass die Besetzung dieser Stelle verhängnisvoll für die Anstalt werden könne, und also mit Rücksicht auf die Katholiken des Kantons wohl von einem Protestanten Umgang genommen werden müsse». Die erste Wahl galt deshalb, nachdem der Standort mit der reformierten Kantonshauptstadt feststand, einem katholischen Bewerber: dem Badener Geistlichen Philipp Nabholz, der die bescheidenen Anfänge

¹⁵² Ebd.: 25–943.

klug und unpräntiös leitete und selber wo nötig Hand anlegte. Weiter standen dem Seminar in seiner Frühzeit zwei wichtige Exponenten des kantonalen Schulrates als Schirmherren und Förderer zur Seite: der reformierte Aarauer Politiker Feer und der katholische Pfarrer Vock; diese «politische» Unterstützung wurde später in der vom Schulrat als Aufsichtsbehörde gewählten «Seminarkommission» institutionalisiert. Zudem gelang es, die fachliche Verstetigung in Sachen Didaktik und Praxisunterricht sowie die Verankerung in der aargauischen Lehrerschaft durch die frühe Anstellung von «Musterlehrern» (Praxis- oder Übungsschullehrer) zu erwirken, was Jakob Keller folgendermassen umschreibt: «Rüetschi und Lehner (die beiden Musterlehrer) sind dem Seminar zeitlebens unverbrüchlich treu geblieben und auf Jahrzehnte hinaus dessen eigentliche Tragbalken geworden.»¹⁵³

Als eigentlicher Glücksfall für die Stabilisierung und Entwicklung des Lehrerseminars muss dann aber die Wahl von Augustin Keller als Nachfolger von Nabholz 1834 bezeichnet werden. Keller verstand sein Mandat – zusammen mit der Mitgliedschaft im Kantonsschulrat und im Grossen Rat – sehr weitgefächert und die engen Grenzen eines Schuldirektors sprengend. Um nochmals mit Jakob Keller zu sprechen: Augustin Keller «wusste ganz gut, dass seine Thätigkeit nicht, wie die seines Vorgängers, auf die Anstalt sich beschränken dürfe und dass man auf ihn zähle, er werde in die Umgestaltung des geistigen Volkslebens selbst hinausgreifen.» Augustin Keller kam dieser wohl unausgesprochenen Forderung gerne nach, was auch sein späteres Wirken als Regierungs-, Stände- und Nationalrat beweist. – In Kellers Amtszeit als Direktor fiel auch der Umzug des Seminars von Lenzburg nach Wettingen 1846 und eine für heutige Verhältnisse kaum mehr nachvollziehbare Orientierung der Lehrerbildung an bäuerlich-landwirtschaftlichen Prägungen und Arbeitsidealen. Kellers Nachfolger Kettiger und Dula versuchten behutsam, sich von allzu rigiden diesbezüglichen Vorgaben zu lösen – Kettiger sprach von «Verklosterung» als Gefahr für das Seminar – und hatten deswegen mit dem Amtsvorgänger und Erziehungsdirektor auch immer wieder Anstände.¹⁵⁴

Für die Entwicklung des aargauischen Volksschulwesens und der aargauischen Lehrerschaft kann der Beitrag des Lehrerseminars nicht hoch genug eingeschätzt werden. Das Seminar war über 150 Jahre einer der wichtigsten Orientierungspunkte in der Schullandschaft; die Absolventen hatten eine gemeinsame Vorstellung über ihre Aufgabe und fanden sich in der Folge alljährlich – gemäss Schulgesetz von 1835 bezirksweise, im Schulgesetz von 1865

¹⁵³ Zum Lehrerseminar generell: Keller 1897; Frey 1946. – Jakob Keller, Seminardirektor 1886–1900 und Mitglied des Erziehungsrates. – Zitate aus Keller 1897: 21, 24.

¹⁵⁴ Keller 1897: 35, 77.

dann kantonal – zur Lehrerversammlung zusammen. Die Identität der Lehrerschaft wurde durch den liberalen Geist der Gründer und Direktoren in besonderem Masse beeinflusst, so befand «einer der besten Kandidaten» in der Schlussansprache bereits 1832, die Absolventen «gingen nun nicht einem glänzenden, aber einem heiligen Beruf entgegen».¹⁵⁵ – Für den vielgestaltigen Kanton war im übrigen das gemeinsame – interkonfessionelle – Führen eines Lehrerseminars (und einer Kantonsschule) über Jahre hinweg ein einigendes und integrierendes Band, das erst mit der Dezentralisierung der Mittelschulen seit den 1960er Jahren in gewisser Weise beschnitten wurde. Die Überführung des Lehrerseminars in eine Maturitätsschule (Typus Pädagogisch-soziales Gymnasium) und die Einführung der nachmaturitären Lehrerbildung in der Höheren Pädagogischen Lehranstalt sowie die Schaffung des Didaktikums – 1986 zunächst für Bezirks-, 1993 dann generell für Oberstufenlehrkräfte – liess den Aargau aber im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts an seine frühere Pionierrolle in Sachen Lehrerbildung anknüpfen.¹⁵⁶

¹⁵⁵ Keller 1897: 31; vgl. diesbezüglich auch die Terminologie von Augustin Keller, der z.B. in der berühmten Rede vor den Seminaristen anlässlich der Eröffnung des Lehrerseminars 1836 in Lenzburg davon sprach: «So werdet ihr zu Priestern des Volkes geweiht», Keller 1922: 172; anderswo nennt er die Lehrer die «Pfleger und Verwalter der höchsten Heiligtümer der Nation», ebd.: 438; Freund Schröter, Pfarrer in Rheinfelden und Mitglied des Erziehungsrates in den 1870er und 1880er Jahren wird zitiert, wie er das Erziehungswesen als «heilige Sache» bezeichnet, ebd.: 367.

¹⁵⁶ Vgl. Gretler 1993: 92ff.; Wertli 1993; Brändli 1995: 201f.